

07-08/2009

Mitteilungen

Oberbayerische Obermeister im Gespräch mit der Bundespolitik

Umfrage zur Zahlungsmoral von Auftraggebern

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist in Kraft getreten

Kurzarbeitergeld plus

**Mindestlohn – Tarifvertrag
Neue Mindestlöhne ab 1. September 2009**

Tarifabschluss 2009

Änderung des MeisterBAföG ab Juli 2009

**Deutscher Mauerwerkskongress 2009
24. September in Dresden**

Motorradtour des Jungunternehmerkreises



Beilagen:

Steuertermine / Sozialversicherungstermine Juli bis Dezember 2009

Umsatzsteuer: Neuregelung der Ist-Versteuerung

Tarifsammlung jetzt online

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die neue VOB/A steht – und es ist dem Baugewerbe gelungen, die im Rahmen der Vergaberechtsreform verschärfte Pflicht des Auftraggebers zur Fach- und Teillosvergabe im Oberschwellenbereich im wesentlichen auch in den Unterschwellenbereich zu übernehmen.

In Anbetracht des klaren Auftrags des Gesetzgebers, die Neuregelung im Oberschwellenbereich möge eine Vorbildwirkung für die Erarbeitung der Regelung in den Vergabeausschüssen entfalten, ist es jedoch blamabel, wie schwer sich der DVA aufgrund der Blockadehaltung einiger industrieller Verbände mit der Umsetzung getan hat. Es ist niemandem zu erklären, warum eine mittelstandsgerechte Regelung aus dem Bereich der Großaufträge in dem für kleine und mittlere Betriebe viel wichtigeren Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes nicht gelten soll.

Fach- und Teillosvergaben sorgen dafür, dass kleine und mittlere Unternehmen auch im öffentlichen Auftragsbereich nicht in die Rolle des Unternehmers gedrängt werden, sondern unmittelbar gegenüber der Öffentlichen Hand anbieten können. Generalunternehmervergaben sind überdies nach den Zahlen des Bundesrechnungshofs regelmäßig rd. 10 %, teilweise bis zu 20 % teurer. Von einer Bevorzugung des Mittelstandes, wie sie von einigen behauptet wird, kann also nicht die Rede sein. Im Hinblick auf die Betriebsgrößenstruktur in der Bauwirtschaft – von den im Jahr 2008 bei den Sozialkassen gemeldeten 67.257 Betrieben hatten 65.996 weniger als 50 Arbeitnehmer – macht der Gesetzgeber vielmehr lediglich seine Hausaufgaben, indem er dafür sorgt, dass das eigentliche Ziel des Vergaberechts – eine wirtschaftliche Beschaffung in einem der Marktstruktur entsprechenden Wettbewerb – erreicht wird.

Deshalb ging es bei dem nunmehr gefundenen Kompromiss auch nicht allein um die Regelung zur Fach- und Teillosvergabe, sondern um den Beweis der Handlungsfähigkeit des DVA. Die Erarbeitung der VOB/A im DVA – und damit unmittelbar durch die Anwender – hat sich bewährt. Durch Machtspiele gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers liefert man denjenigen, die dieses System schon lange ändern wollen, Argumentationsmaterial und schadet so den gemeinsamen Interessen der Baubeteiligten massiv.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Oberbayerische Obermeister
im Gespräch mit der Bundespolitik

Recht

- 5_ Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- 5_ Hauptunternehmerhaftung entfällt bei Einsatz
von präqualifizierten Nachunternehmern
- 6_ Aktueller Stand der neuen VOB/A
- 6_ Umfrage zur Zahlungsmoral von Auftraggebern

Steuern

- 7_ Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
ist in Kraft getreten
- 8_ Keine gesetzliche Grundlage für Abgabe
einer Einnahmeüberschussrechnung
nach amtlichem Vordruck
- 8_ Wahlrecht beim Ansatz der privaten Pkw-Nutzung
- 8_ Erbschaftsteuer –
Erlasse zur Vermögensbewertung
- 8_ Umsatzsteuer: Rechnung per Fax
- 9_ Steuertermine
- 9_ Bürgerentlastungsgesetz

Tarif- und Sozialpolitik

- 10_ Beendigung einer betrieblichen Übung
BAG-Urteil vom 18. März 2009
- 10_ Kurzarbeitergeld plus
- 11_ Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsfrist
- 12_ Mindestlohn – Tarifvertrag
Neue Mindestlöhne ab 1. September 2009
- 12_ Sozialversicherung – Elektronischer
Entgeltnachweis (ELENA-Verfahren)
- 13_ Tarifabschluss 2009

Wirtschaft

- 14_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr
- 15_ KfW/ZDB – Unternehmensbefragung 2009
zur Unternehmensfinanzierung
- 15_ Neues Technologieförderinstrument:
Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen
und Handwerksbetriebe
- 16_ Delegationsreise Bau nach Skopje/Mazedonien
vom 29. September bis 1. Oktober 2009
- 16_ Auftragsreichweite stagniert
- 16_ Neuer Überschuldungsbegriff im Insolvenzrecht
- 17_ Insolvent – was tun?
- 17_ Durchschnittsumsatz bei 570.000 Euro
- 18_ Wollen Sie mit Ihrem Baubetrieb
Auslandsmärkte erschließen?

Technik

- 18_ 500 Baunormen zum Vorzugspreis
im ZDB-Normenportal – online
- 19_ Aus unserer Arbeit: Aufgaben des Baustellenkoor-
dinators während der Ausführung des Bauvorhabens
- 19_ Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB
- 20_ Verputzen von Leichtbeton und Beton – Broschüre
- 20_ Aktualisierung des STLB-Bau
durch die Version April 2009

- 20_ Zement-Merkblatt –
Beton für Behälter in Biogasanlagen
- 21_ Normen zu Erd- und Grundbau –
DIN-Taschenbuch 36
- 21_ EnEV 2009 – Anforderungen
bei der Änderung von Außenbauteilen
- 22_ Baunormen-Katalog auf CD-ROM

Berufsbildung

- 23_ Beim Betrieb verbleibende Kosten für die
Ausbildungsvergütung mit Verrechnungssatz
zur Selbstkostendeckung
- 24_ Änderung des MeisterBAföG ab Juli 2009
- 24_ Weiterführung von Hochschulpakt, Exzellenz-
initiative und Pakt für Forschung und Innovation
- 25_ Lehrlinge in Bau-Handwerk und Bau-Industrie
im Januar 2009
- 25_ „Technikum“ – Programm
zur Gewinnung von Hochschülern

Fachgruppen

- 26_ DIN EN 15 564: 2009-05
Betonfertigteile – Kunstharzbeton –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 15 564: 2008
- 26_ DIN EN 15 258: 2009-05
Betonfertigteile – Stützwandelemente;
Deutsche Fassung EN 15 258: 2008
- 26_ DIN EN 13 747: 2009-06
Betonfertigteile – Deckenplatten
mit Ortbetonergänzung;
Deutsche Fassung EN 13 747: 2005 + A 1: 2008
- 27_ Neue Pällmann-Thesen zur Nutzerfinanzierung
der Verkehrsinfrastruktur
- 27_ DAV-Leitfaden „Temperaturabgesenkter Asphalt“
- 27_ Großer Sanierungsbedarf
bei Abwasserkanälen in Bayern
- 28_ Deutscher Mauerwerkskongress 2009
24. September in Dresden
- 28_ Der Massivbau erfüllt die
energetischen Anforderungen

Bayerische BauAkademie

- 29_ Leistungswettbewerb der Handwerksjugend
im WKS-B-Handwerk
- 29_ NEU: EstrichParkettFliese
- 30_ Geld vom Staat – Neue zertifizierte Lehrgänge

Termine

- 30_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 32_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 33_ Aus- und Fortbildungsstätten
sonstiger Organisationen
- 33_ FGSV-Betonstraßentagung 2009

Persönliches

- 34_ Architekt Johannes Huber, Landshut, verstorben

Nachrichten

- 34_ Motorradtour des Jungunternehmerkreises

Literatur

- 35_ Neuauflage des Pflaster Atlas
- 35_ DIN-Taschenbuch 152/Abwassertechnik 4



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft
des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31, 80336 München,
Telefon 089/76 79 - 0, Telefax 089/76 85 62
Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2009 und 08/2009
werden zusammengefasst
Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
Satzstellung: Satzstudio Rößler,
Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg
Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung
des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Oberbayerische Obermeister im Gespräch mit der Bundespolitik

Am 26.06.2009 fand in München ein Treffen des Beirates der Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Franz Obermeier (CSU), Dr. Max Lehmer (CSU), Dr. Axel Berg (SPD), Ewald Schurer (SPD) und Dr. Daniel Volk (FDP) statt.

Die Obermeister der oberbayerischen Bauinnungen sowie die Geschäftsführer der Bauinnung München und der LBB Geschäftsstelle Oberbayern nutzten die Möglichkeit, den Abgeordneten die aktuellen Probleme und Forderungen des Baugewerbes nahezubringen. Insbesondere war der Wohnungsbau in Oberbayern im Focus der Diskussion.

So wurden in Oberbayern im Jahr 2008 nur noch 15.252 neue Wohnungen fertiggestellt. Die Zahl der Baufertigstellungen erreichte damit nicht einmal mehr ein Drittel des Niveaus von 1995. Damit

ist der Wohnungsneubau in Oberbayern auf einem neuen historischen Tiefstand angelangt. Die Obermeister machten der Politik deutlich, dass unter dieser Entwicklung nicht nur das Baugewerbe, sondern mittelfristig auch der Wirtschaftsstandort Oberbayern leide.

Weitere Diskussionspunkte waren die Forderungen nach steuerlichen Anreizen für Klimaschutz und Investitionen im Wohnungsbau ebenso wie für legale Arbeit und Wohneigentumsbildung.

Die oberbayerischen Obermeister for-

dern u. a. eine deutliche Erhöhung der degressiven AfA, die Einführung von Klimaschutzabschreibungen im Mietwohnungsbau sowie eine Reform des Umsatzsteuerrechtes (Soll/Ist-Versteuerung).

Bei der Diskussionsrunde kam auch die Forderung nach einer Reform der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Rückgängigmachung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu Sprache.

Beide Seiten betonten ihre Bereitschaft den Dialog fortzusetzen.



v.l.n.r.: Dr. Axel Berg (SPD), Ewald Schurer (SPD), Franz Obermeier (CSU), Dr. Max Lehmer (CSU), Dr. Daniel Volk (FDP)

Moderation (links stehend): Ralf Hartmann, mbw

Im Vordergrund die Herren Obermeister der oberbayerischen Bauinnungen

Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die neuen Bayerischen Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind am 15. Mai 2009 in Kraft getreten. Aufgrund des Einsatzes des LBB konnte verhindert werden, dass im Unterschwellenbereich (Gesamtauftragswert unter 5.150.000,- €) der Bieter Zertifizierungen nach EMAS („Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung“ der Europäischen Union) oder anderen europäischen oder internationalen Normen vorlegen muss.

Die neuen Richtlinien bestätigen und erneuern die bisherige Rechtslage, wonach im **Oberschwellenbereich** im Rahmen der Eignungsprüfung von Bietern und Bewerbern zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden kann, dass das zu beauftragende Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auf-

tragsgegenstand stehen und in Bezug auf Art und Umfang des beabsichtigten Auftrags angemessen sind. Geeignete Nachweise sind eine Zertifizierung nach EMAS oder anderen europäischen oder internationalen Normen. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

Der LBB wies mit Erfolg darauf hin, dass im Unterschwellenbereich mit seinen

vielfach relativ geringen Auftragswerten das Verlangen einer Zertifizierung nach EMAS regelmäßig unangemessen sein würde. Es sei zu befürchten, dass in der Praxis auch bei kleineren Auftragswerten eine entsprechende Zertifizierung verlangt werde. Auf Bieterseite im Unterschwellenbereich würden jedoch häufig kleine und mittelständische Unternehmen des Baugewerbes auftreten, die im Regelfall nicht nach EMAS oder einer anderen europäischen oder internationalen Norm zertifiziert seien. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass der baugewerbliche Mittelstand im schlimmsten Fall gänzlich von Ausschreibungen bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werde.

Hauptunternehmerhaftung entfällt bei Einsatz von präqualifizierten Nachunternehmern

Die Haftung eines Bauunternehmers für Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entfällt nur dann, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der beauftragte Unternehmer seine Zahlungspflichten erfüllt (Exkulpation). Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist neben der Exkulpation durch Vorlage von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen und der zuständigen Berufsgenossenschaften auch eine Exkulpation durch den Einsatz präqualifizierter Nachunternehmer möglich.

Die zukünftigen Haftungsregelungen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a bis f SGB IV) und für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 28 e Abs. 3 a bis f SGB IV) werden grundsätzlich nur dann ein Verschulden des Unternehmers ausschließen, wenn präqualifizierte Nachunternehmer eingesetzt werden. Neben der Präqualifikation wird eine Exkulpation durch Vorlage von qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen und der zuständigen Berufsgenossenschaften zugelassen.

Die Haftungsregelung für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung verweisen nun auf sämtliche Haftungsregelungen für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Damit wird die Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. S. 9 der Ausgabe 07/-08/2008 der LBB-Mitteilungen) umgesetzt und auch gesetzlich klargestellt, dass sowohl die Haftung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge als auch für die Unfallversicherungsbeiträge verschuldensabhängig ist.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen werden künftig auch Angaben über die Zahl der gemeldeten Arbeitnehmer enthalten.

Die bisherige Bagatellgrenze für eine Haftung betrug 500.000,- € des geschätzten Gesamtwertes aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen und wird nunmehr sowohl für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge als auch für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf 275.000,- € heruntergesetzt.

Hinweis:

Das neue Recht gilt für Bauvorhaben, für die eine Beauftragung des Nachunternehmers am **01. Oktober 2009 oder später** erfolgt.

Die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft verhandeln zur Zeit mit der SOKA Bau über eine entsprechende Einbeziehung der Präqua-

lifikation bei der Haftung für die Urlaubskassenbeiträge nach § 1 a AEntG. Hinsichtlich der Haftung für den Mindestlohn wird es bei der verschuldensunabhängigen Haftung bleiben.



Aktueller Stand der neuen VOB/A

Die neue VOB/A wurde im Juni 2009 mit einem Kompromiss zur Mittelstandsklausel insgesamt verabschiedet. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die neue VOB/A erst im Jahr 2010 in Kraft treten wird.

In der Ausgabe 06/2009 unserer LBB-Mitteilungen wurde darüber informiert, dass aufgrund der Neuregelung des § 97 Abs. 3 GWB im Oberschwellenbereich (ab 5.150.000,- €) zukünftig Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben sind.

Um diese mittelstandsfreundliche Neuregelung auch im Unterschwellenbereich anwenden zu können, bedurfte es einer Übernahme in die VOB/A. Um diese Übernahme war in den vergangenen Wochen im Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) ein heftiger Streit zwischen Industrie und Handwerk entbrannt. Hierbei verhindert-

ten die industriellen Verbände im DVA ohne nachvollziehbare Begründung eine wörtliche Übernahme der Regelung des GWB. Nach langwierigen, schwierigen Diskussionen konnte man sich auf folgende Formulierung der Mittelstandsklausel in § 5 Abs. 2 VOB/A verständigen:

„Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.“

Dieser Kompromiss stellt für den Unterschwellenbereich ebenso deutlich wie

im Oberschwellenbereich klar, dass Bauleistungen grundsätzlich in Fach- und Teillose zu vergeben sind.

Mit der Verabschiedung der Mittelstandsklausel wurde die neue VOB/A endgültig von allen Gremien des DVA verabschiedet. Von Seiten der Bundesregierung ist vorgesehen, die neue VOB/A gemeinsam mit der neuen VOL/A und der VOF in Kraft zu setzen. Die Überarbeitung der VOL/A ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher fraglich, ob die neue VOB/A noch in diesem Jahr in Kraft treten wird.

Über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit werden wir Sie unterrichten.

Umfrage zur Zahlungsmoral von Auftraggebern

Auf der Grundlage eines Fragebogens in der Ausgabe 05/2009 der LBB-Mitteilungen beteiligten sich rund 320 Betriebe an einer Umfrage zur Zahlungsmoral von öffentlichen und privaten Auftraggebern. Demnach beurteilen die Baubetriebe in Bayern das Zahlungsverhalten der öffentlichen Auftraggeber schlechter als das privater Auftraggeber.

Allerdings bewerteten 2/3 der vom LBB befragten Baubetriebe die Zahlungsmoral der öffentlichen Auftraggeber mit „befriedigend“ bis „sehr gut“. Nur jeder dritte Baubetrieb ist der Ansicht, dass die öffentlichen Auftraggeber „schlecht“ bis „sehr schlecht“ zahlen.

Die Zahlungsfrist bei einer Schlussrechnung nach § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B wird von 26 % der öffentlichen Auftraggeber um einen Tag bis zu einer Woche überschritten (bei private Auftraggeber: 34 %). 51 % der öffentlichen Auftraggeber zahlen zwischen einer Woche und einem Monat später nach Fälligkeit der Schlussrechnung (private Auftraggeber: 47 %). Nachdenklich stimmt jedoch, dass 21 % der öffentlichen Auftraggeber zwischen einem Monat und sechs Mo-

naten später ihre fällige Schlussrechnung bezahlen (privater Auftraggeber: 17 %). Die Umfrage wird dadurch abgerundet, dass sowohl 2 % der öffentlichen Auftraggeber als auch 2 % der privaten Auftraggeber ihre fälligen Zahlungen sogar später als sechs Monate leisten.

Die öffentliche Hand sollte deshalb ihrer Vorbildfunktion gerecht werden, indem sie pünktlicher zahlt.

In Anbetracht der geringen Eigenkapitalquote eines durchschnittlichen Baubetriebes und der erheblichen Vorfinanzierung können es sich die Baubetriebe nicht leisten, bei rund 20 % der öffentlichen und privaten Auftraggeber auf ihre fälligen Werklohnforderungen bis zu sechs Monate oder sogar länger zu warten.



Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist in Kraft getreten

Wir hatten mehrfach, zuletzt im Mitteilungsblatt 12/2008, Seite 7, über das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) berichtet. Das BilMoG wurde nun im Bundesgesetzblatt verkündet und ist somit am 29. Mai 2009 in Kraft getreten.

1) Anwendung

Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 verwendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können – soweit dies noch möglich ist – schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

2) Die wichtigsten Punkte des Gesetzes

• Entlastung von Bilanzierungsaufwand

- Einzelkaufleute, die für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr nicht überschreiten, werden rückwirkend für das Geschäftsjahr 2008 (soweit dies noch möglich ist) von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Diese Buchführungserleichterungen gelten aber weder für Personen- noch für Kapitalgesellschaften.
- Die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, werden aufgehoben:

Die Schwellenwerte für Bilanzsummen und Umsatzerlöse in § 267 HGB werden rückwirkend ab 2008 um 20 % erhöht. So kommen mehr Unternehmen als bisher in den Genuss der Erleichterungen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten. Der Aufwand bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung wird verringert. Abhängig davon, ob eine Kapitalgesellschaft als klein, mittelgroß oder groß einzustufen ist, muss sie mehr oder weniger weitreichende Informationspflichten erfüllen.

Eine kleine GmbH braucht z. B. ihren

Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, muss nur die Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen. Eine mittelgroße GmbH kann auf eine Reihe von Angaben verzichten, die eine große Kapitalgesellschaft machen muss und darf Bilanzpositionen zusammenfassen.

• Die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung

Die weit überwiegende Anzahl unserer rechnungslegungspflichtigen Unternehmen nehmen den Kapitalmarkt (Aktien, Anleihen) nicht in Anspruch. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, alle rechnungslegungspflichtigen Unternehmen auf die kostenintensiven und hochkomplexen IFRS zu verpflichten. Das BilMoG wählt deshalb einen anderen Ansatz: Es baut das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk aus, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung ist. Dies ermöglicht insbesondere den mittelständischen Unternehmen, weiterhin nur ein Rechenwerk – die sog. Einheitsbilanz – aufzustellen.

• Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können angesetzt werden

Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie z. B. Patente oder Know-how, können künftig in der HGB-Bilanz angesetzt werden. Steuerlich bleiben die Aufwendungen nach wie vor abzugsfähig.

• Änderung bei der Rückstellungsbewertung

Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet. Die gegenwärtige bilanzrechtliche Behandlung von

Rückstellungen ist immer wieder als Schwachstelle der handelsrechtlichen Rechnungslegung bezeichnet worden. Gerade bei Pensionsrückstellungen lassen sich derzeit die wahren Belastungen der Unternehmen nicht aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ablesen, weil die bisherigen Wertansätze nach übereinstimmender Einschätzung zu niedrig sind. Bei der Bewertung der Rückstellungen sollen deshalb künftige Entwicklungen (Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen) stärker als bisher berücksichtigt werden. Zudem sind die Rückstellungen künftig abzuzinsen. Die steuerlichen Vorschriften in diesem Punkt bleiben unverändert.

• Fortfall von Aufwandsrückstellungen

Die bislang wahlweise mögliche Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F. für unterlassene Instandhaltungen, die drei Monate nach dem Abschlussstichtag, jedoch innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, wird aufgehoben.

• Neudefinition der handelsrechtlichen Herstellungskostenuntergrenze

In die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze sind neben den bisherigen Bestandteilen (Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung) zukünftig pflichtgemäß und nicht mehr wahlweise auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehres des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst, einzubeziehen (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n. F.). Damit wird die handelsrechtliche der steuerrechtlichen Herstellungskostenuntergrenze angeglichen. Ebenso dürfen unverändert wahlweise die Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung angesetzt werden.

Keine gesetzliche Grundlage für Abgabe einer Einnahmeüberschussrechnung nach amtlichen Vordruck

In einem dem Finanzgericht Münster vorgelegten Streitfall erzielte der Steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte, die er gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte.

Seiner Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb fügte er eine Einnahmen-Überschussrechnung nach DATEV-Fassung bei. Der Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der Anlage EÜR nach amt-

lich vorgeschriebenem Vordruck kam der Steuerpflichtige nicht nach. Das Finanzgericht Münster entschied, dass es für die Aufforderung zur Abgabe einer Anlage EÜR nach amtlichem Vordruck an einer gesetzlichen Grundlage fehle.

Es fehlt an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung einer bestimmten Form eines Abschlusses, die durch ein formell zustande gekommenes Gesetz vorgeschrieben ist.

Über das Ergebnis der anhängigen Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) werden wir dann im Mitteilungsblatt berichten.

Wahlrecht beim Ansatz der privaten Pkw-Nutzung

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 30. Mai 2008 (Az. 5 K 2268, EFG 2009, S. 457) entschieden, dass das Wahlrecht, die private Pkw-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln, noch bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides dahingehend ausgeübt werden kann, dass die 1 %-Regelung zur Anwendung kommen kann.

Im Streitfall wurden die Gesamtkosten des Pkw im Rahmen einer Betriebsprüfung derart erhöht, dass der sich dar-

aus ergebende private Nutzungsanteil den pauschalen Betrag überstieg, der bei Anwendung der 1 %-Regelung als

geldwerter Vorteil zu versteuern wäre. Die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach der Steuerpflichtige dieses Wahlrecht durch das Einreichen der Steuererklärung endgültig ausübt findet im Gesetz keine Grundlage, da ein Widerruf nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, so das Finanzgericht.

Erbschaftsteuer – Erlasse zur Vermögensbewertung

Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat die ersten Erlasse zur Vermögensbewertung im Rahmen der neuen zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuer auf seiner Homepage veröffentlicht.

Das sind:

- Feststellung von Grundbesitzwerten, von Anteilswerten und von Betriebsvermögenswerten.
- Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.
- Bewertung des Grundvermögens.

Die Erlasse können im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden.



© Autor Dino 5.0 – www.photocase.de

Umsatzsteuer: Rechnung per Fax

Rechnungen, die per Fax übersandt werden, gelten als elektronische Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG). Um den Vorsteuerabzug sicherzustellen, sind dabei einige Besonderheiten zu beachten.

So ist die Zustimmung des Empfängers zur Übermittlung der Rechnung auf elektronischem Weg erforderlich (§ 14 Abs. 1 S. 2 UStG). Diese bedarf keiner bestimmten Form, es genügt, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise praktizieren und damit stillschweigend billigen.

Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung muss außerdem die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein.

Dies wird erfüllt durch eine qualifizierte elektronische Signatur.

Wird allerdings die Rechnung von einem Standard-Fax zu einem Standard-Fax übermittelt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung keine elektronische Signatur erforderlich.

Es muss lediglich der Rechnungsaus-

steller die gefaxte Rechnung aufbewahren und der Leistungsempfänger zum Zweck des Vorsteuerabzugs den Faxausdruck archivieren (vgl. Abschnitt 184 a Abs. 5 Nr. 1 Umsatzsteuerrichtlinie 2008). Wird das Fax auf Thermopapier ausgegeben, muss von der Rechnung nochmals eine Kopie gezogen werden, um die Lesbarkeit während der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist (§ 14 b Abs. 1 UStG) sicherzustellen.

Bei allen anderen Telefax-Übertragungsformen, an denen also an der Übertragung ein PC-Fax oder Fax-Server beteiligt ist, verlangt die Finanzverwaltung eine qualifizierte elektronische Signatur, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

In der Praxis führt dies in den Fällen PC-Fax/Fax-Server zum Standard-Fax und

umgekehrt zu nicht lösbaren Problemen. Denn geht die Rechnung per Standard-Fax ein, weiss der Empfänger nicht zwingend, ob herkömmlich oder elektronisch gefaxt wurde. Auch kann der Versender am Standard-Fax nicht erkennen, welches Gerät am Ende der Leitung installiert ist.

Hinweis:

Um die Ordnungsmäßigkeit sicherzustellen, sollte der Standard-Fax-Teilnehmer auf jeden Fall die Ausgangsrechnung aufbewahren bzw. eingehende Faxe in Papierform archivieren. Geht ein Fax elektronisch - ohne entsprechende Signatur - ein, sollte immer eine Rechnung in Papierform nachgefordert werden, um den Vorsteuerabzug zu sichern.

Steuertermine

Die
Steuertermine-Übersicht
Juli bis Dezember 2009

finden Sie
im Internet unter

www.lbb-bayern.de
in der Rubrik „Steuern“.

Bürgerentlastungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat das Bürgerentlastungsgesetz mit verbesserter steuerlicher Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung verabschiedet. Zugleich wurde beschlossen, dass zum 1. Juli 2009 eine bundesweit einheitliche Anhebung der Ist-Versteuergrenzen bei der Umsatzsteuer auf 500.000 Euro in Kraft tritt.

a) Neuregelung zum 1. Januar 2010

Ab dem 1. Januar 2010 können alle Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuer abgesetzt werden, **soweit** damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung erreicht wird. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt. Das gilt auch für die Ehepartner und mitversicherte Kinder. Bisher sind Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in eingeschränktem Umfang steuerlich abziehbar.

Die Neufassung geht zurück auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Februar 2008, in dem das Gericht die beschränkte steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zu einer privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen hat.

Hinweis:

Die privaten Krankenversicherungen haben angekündigt, ihren Mitgliedern in den nächsten Monaten mitzuteilen, in

welcher Höhe sich ihr Beitrag für die so genannte „Basis-Krankenversicherung“ und damit ihr steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag beläuft.

b) Anhebung der steuerlichen Höchst-Abzugsbeträge für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“

Die bisherigen Höchst-Abzugsbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen werden von 1.500 auf 1.900 Euro für Arbeitnehmer und von 2.400 auf 2.800 Euro für Selbständige erhöht.

c) Anhebung der Ist-Versteuergrenze bei der Umsatzsteuer

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wird die zum 1. Juli 2009 in Kraft tretende bundesweit einheitliche Anhebung der Ist-Versteuergrenze bei der Umsatzsteuer auf 500.000 Euro in Kraft gesetzt. Die Erhöhung ist zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2011. **Eine ZDB-Info liegt diesem Mitteilungsblatt bei.**

Wie funktioniert die Ist-Versteuerung?

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

(sog. Ist-Versteuerung) berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Der dabei für gewerbliche Unternehmer grundsätzlich maßgebliche Umsatzbetrag wird nunmehr auf 500.000 Euro festgesetzt. Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten müssen die Betriebe bei Anwendung der Ist-Versteuerung die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn ihr Auftraggeber die Rechnung tatsächlich bezahlt hat. Die Vorsteuer für bezogene Leistungen kann sich der Unternehmer dennoch sofort, unabhängig von der Bezahlung, vom Finanzamt erstatten lassen. Angesichts von 19 % Mehrwertsteuer und der sich auch gerade aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage deutlich verschlechterten Zahlungsmoral bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung der Liquidität der Betriebe.

d) Sonstige Regelungen

Ferner werden die im Rahmen der Unternehmensteuerreform erfolgten steuerlichen Verschärfungen bei der sog. Zinsschranke, d. h. der Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen, sowie der steuerlichen Berücksichtigung von Verlustvorträgen im Rahmen einer neuen Sanierungsklausel nachgebessert.

Beendigung einer betrieblichen Übung BAG-Urteil vom 18. März 2009

Eine betriebliche Übung kann nicht durch eine geänderte betriebliche Übung beendet werden.

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern wiederholt Leistungen, ohne dass dies zuvor vertraglich vereinbart worden ist, kann allein durch die gleichartige, wiederholte Leistung ein Anspruch der Arbeitnehmer auf die Leistung begründet werden. Es kommt nicht auf einen Verpflichtungswillen des Arbeitgebers an. Entscheidend ist allein, wie die Arbeitnehmer das Verhalten des Arbeitgebers verstehen durften. Rechtsgrundlage des Anspruchs ist dann eine so genannte „betriebliche Übung“. Zahlt der Arbeitgeber beispielsweise jährlich an die gesamte Belegschaft Gratifikationen, Sonderzahlungen oder etwa Weihnachtsgelder, **löst eine dreimalige vorbehaltlose Gewährung** einen verbindlichen Anspruch der Arbeitnehmer auf die Leistung aus.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts konnte eine betriebliche Übung **durch eine geänderte betriebliche Übung** beendet werden. Erklärte der Arbeitgeber ab einem bestimmten Zeitpunkt, die Zahlung sei eine freiwillige Leistung, auf die zukünftig kein Rechtsanspruch bestehe, und widersprachen die Arbeitnehmer der neuen Handhabung über einen Zeitraum von drei Jahren nicht, war die vorherige betriebliche Übung beendet. Durch die dreimalige widerspruchslose Annahme einer ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit erbrachten Zahlung wurde – so das Bundesarbeitsgericht bisher – beim Arbeitgeber ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand geschaffen. Später hatte das Bundesarbeitsgericht diese Grundsätze zulasten des Arbeitgebers dahingehend verschärft,

dass dieser den Arbeitnehmern darüber hinaus unmissverständlich klar machen musste, dass die bisherige betriebliche Übung beendet und durch eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch ersetzt werden soll (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Mai 1999, 10 AZR 290/98).

Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18. März 2009 (10 AZR 281/08) seine frühere Rechtsprechung vollständig aufgegeben und entschieden, dass eine betriebliche Übung nicht durch eine abweichende betriebliche Übung abgelöst werden kann.

Dem Urteil sind folgende **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Für jährlich an die gesamte Belegschaft gezahlte Gratifikationen besteht die Regel, dass eine dreimalige vorbehaltlose Gewährung einen entsprechenden Anspruch der Arbeitnehmer auf die Leistung begründet.
2. Durch eine betriebliche Übung werden vertragliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf die üblich gewordenen Leistungen begründet.
3. Vertragliche Ansprüche von Arbeitnehmern können nur durch eine Kündigung oder eine abändernde vertragliche Abrede verändert, verschlechtert oder beseitigt werden, nicht aber durch eine gegenläufige betriebliche Übung.
4. Unterbreitet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Angebot auf Ände-

rung des Arbeitsvertrages und setzt der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Betrieb widerspruchslos fort, kann dies nur dann als stillschweigende Annahme der Vertragsänderung durch den Arbeitnehmer ausgelegt werden, wenn diese sich unmittelbar im Arbeitsverhältnis auswirkt, nicht hingegen, solange deren Folgen nicht hervortreten.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen**:

Arbeitgeber können in Zukunft eine betriebliche Übung nicht mehr dadurch beenden, dass sie eine Leistung ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit erbringen und die Arbeitnehmer dies dreimalig widerspruchslos hinnehmen. Haben die Arbeitsvertragsparteien nicht ausdrücklich vereinbart, dass das Schweigen des Arbeitnehmers auf ein Änderungsangebot des Arbeitgebers als Annahme des Angebotes gilt, reicht ein Freiwilligkeitsvorbehalt des Arbeitgebers nicht aus, um eine betriebliche Übung zu beenden.

Nach den Grundsätzen des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) müssen die Arbeitsvertragsparteien ausdrücklich vereinbaren, dass das Schweigen des Arbeitnehmers eine Zustimmung zur Vertragsänderung sein soll. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen und ihn zu Beginn der Frist auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen (§ 308 Nr. 5 BGB).

Kurzarbeitergeld plus

Der Deutsche Bundestag hat weitere Erleichterungen der Betriebe bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen, welche auch in den Betrieben des Baugewerbes genutzt werden können.

Am 19. Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag Gesetzesänderungen zur Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld beschlossen, welche rückwirkend zum 1. Juni 2009 in Kraft treten sollen und bis zum

Ende des Jahres 2010 befristet sind. Danach werden für ab dem 1. Januar 2009 in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers durchgeführte Kurzarbeit dem Arbeitgeber ab dem siebten Kalendermonat des Bezuges von Kurzarbeitergeld in einem Betrieb auch für alle an-

deren Betriebe des Arbeitgebers auf Antrag 100 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form erstattet.

Trotz dieser klaren Positionierung der Arbeitgeber-Bundesvereinigung verfestigte sich im Vorfeld der Sachverständigenanhörung der Eindruck, dass eine Gleichstellung des Baugewerbes mit den übrigen Wirtschaftszweigen nicht

gewollt war. Durch den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) wurde in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales daher deutlich gemacht, dass eine Schlechterstellung der Betriebe des Baugewerbes, welche in einem Teil der so genannten Karenzzeit nur die Sonderform des Saison-Kurzarbeitergeldes in Anspruch nehmen könnten, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch erscheine, da sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung der Betriebe des Baugewerbes mit den Betrieben der übrigen Wirtschaftszweige nicht erkennbar seien. Diese Auffassung wurde auch von dem Sachverständigen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt vertreten.

Der ZDB erinnerte auch daran, dass dem Baugewerbe bereits zu Beginn dieses Jahres durch die Bundesregierung bei allen Erleichterungen der gesetzlichen Kurzarbeitergeldregelungen eine Gleichbehandlung mit allen übrigen Wirtschaftszweigen zugesagt worden war.

Für das Baugewerbe ist folgende Regelung in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (§ 421 t Abs. 3 Satz 2 SGB III neu) aufgenommen worden:

„Fällt der siebte Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld in die Schlechtwetterzeit, werden ab diesem Monat die in Satz 1 genannten Aufwendungen zu 100 Prozent von der Bundesagentur gezahlt.“

Aus der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung ergibt sich Folgendes:

„Mit der Änderung wird sichergestellt, dass eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus Beitragsmitteln auch bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld möglich ist, wenn durch den Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld vor der Schlechtwetterzeit und von Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit die erforderlichen sechs Monate mit Bezug von Kurzarbeitergeld erreicht werden.

Der Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ist darüber hinaus auch bei der Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraumes für die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld außerhalb des Schlechtwetterzeitraums zu berücksichtigen.

Der neue Satz 2 ersetzt die bisherige Verrechnungsregelung nach Ab-

schluss der Schlechtwetterzeit zugunsten der Umlagemittel. Sie ist nicht mehr erforderlich, da die Bundesagentur für Arbeit die buchungstechnischen Möglichkeiten geschaffen hat, bei der Abrechnung der Anträge auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge konkret festzulegen, ob 50 oder 100 Prozent der Aufwendungen aus Beitragsmitteln gezahlt werden.“

Damit ist den Anliegen des Baugewerbes bei den gesetzlichen Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Einerseits konnte erreicht werden, dass alle gesetzlichen Erleichterungen bei dem Bezug von Kurzarbeitergeld auch im Baugewerbe gelten. Andererseits werden nicht nur die einzelnen Baubetriebe durch die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Kurzarbeitsmonat entlastet, sondern auch die bisher aus den Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanzierte Sozialaufwandserstattung in den Jahren 2009 und 2010 zu einem großen Teil aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert.

Kurzarbeitergeld. Verlängerung der Bezugsfrist

Die mögliche Höchstbezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist von 18 auf 24 Monate verlängert worden.

In den LBB-Mitteilungen 12/2008, Seite 12, hatten wir über die Verlängerung der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld von 12 auf 18 Monate berichtet. Aufgrund der anhaltenden Wirtschaftskrise hat die Bundesregierung eine erneute Verlängerung der Bezugsfrist auf nunmehr 24 Monate beschlossen. Die diesbezügliche Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministeriums ist am 5. Juni 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden

und am selben Tag in Kraft getreten. Die Verlängerung auf bis zu 24 Monate gilt allerdings nur für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entsteht.

Die darüber hinaus von der Bundesregierung geplante Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeiter ab dem siebten Monat der Kurzarbeit (sog. **Kurzarbeitergeld Plus**)

macht eine Gesetzesänderung erforderlich. Ein entsprechender Kabinettsbeschluss vom 27. Mai 2009 wurde in einer Anhörung des zuständigen Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales am 15. Juni 2009 beraten. Sollte der Bundestag diese Gesetzesänderung beschließen, ist ein In-Kraft-Treten des „Kurzarbeitergeld Plus“ zum 1. Juli 2009 vorgesehen.



Mindestlohn – Tarifvertrag Neue Mindestlöhne ab 1. September 2009

Der neue Mindestlohn-Tarifvertrag vom 23. Mai 2009 sieht ab 1. September 2009 neue Mindestlöhne vor.

Gegenüber dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 4. Juli 2008 ergeben sich neben den Erhöhungen der Mindestlöhne folgende Veränderungen:

1. Mindestlöhne im Sinne des § 2 Nr. 1 AEntG

In § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages ist zum Ausdruck gebracht worden, dass im Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ab 1. September 2009 nur noch der Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 1 zugleich Mindestlohn im Sinne des § 2 Nr. 1 AEntG sein wird.

2. Ausschlussfristen

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 5 und 6 des Tarifvertrages mussten aufgrund der Novelle des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes neu gefasst werden. Nach § 9 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) vom 20. April 2009 können Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs nur noch in dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag selbst geregelt werden; das bedeutet, dass eine Verweisung auf die in dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe enthaltenen Ausschlussfristen nicht mehr möglich ist. Die Ausschlussfrist muss

darüber hinaus nach der gesetzlichen Neuregelung mindestens sechs Monate betragen.

Auf dieser neuen gesetzlichen Grundlage ist zwischen den Tarifvertragsparteien eine Einigung darüber erfolgt, dass die Ansprüche auf den Mindestlohn zukünftig verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit **gerichtlich** geltend gemacht werden. Nach der früheren Fassung der Ausschlussfrist war eine außergerichtliche Geltendmachung zur Fristwahrung ausreichend. Das nunmehr zusätzliche Erfordernis einer sofortigen gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche auf den Mindestlohn soll einer größeren Rechtssicherheit dienen.

Aus § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages ergibt sich im Übrigen, dass diese Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Mindestlohnes, der nicht ausgezahlt worden ist, sondern im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung dem Ausgleichskonto gutzuschreiben war, keine Anwendung findet. Stattdessen gilt die gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist; diese beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Inhaltlich entspricht diese Regelung der früheren Fassung des § 2 Abs. 6 TV Mindestlohn.

3. Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Aus der früheren Fassung des § 7 des Mindestlohn-Tarifvertrages ergab sich,

dass der Tarifvertrag frühestens mit Beginn seiner Allgemeinverbindlichkeit bzw. frühestens mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung in Kraft treten sollte. Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales signalisiert, gegen diese Bestimmung beständen im Hinblick auf das Verfahren über die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages rechtliche Bedenken. Deshalb ergibt sich aus der Neufassung des § 7 des Tarifvertrages, dass dieser – unabhängig von seiner Allgemeinverbindlicherklärung – am 1. September 2009 in Kraft tritt, aber ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden kann, wenn bis zum 1. September 2009 noch keine Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages erfolgt ist. Praktische Bedeutung dürfte diese Bestimmung allerdings nicht erhalten. Wir gehen vielmehr davon aus, dass es dem Bundesarbeitsminister gelingen wird, die Rechtsverordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des neuen Mindestlohn-Tarifvertrages rechtzeitig zu erlassen und zu veröffentlichen.

Der Mindestlohn-Tarifvertrag vom 23. Mai 2009 kann im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts (www.lbb-bayern.de) in der Rubrik *Tarifpolitik* herunter geladen werden.

Sozialversicherung Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA-Verfahren)

Ab 1. Januar 2010 tritt das so genannte ELENA-Verfahren in Kraft. Danach wird die bisherige Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von bestimmten Bescheinigungen für ihre Arbeitnehmer durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung von Entgeltnachweisen an eine zentrale Datenbank ersetzt.

Inhalt des „ELENA-Verfahrens“

Durch Einführung des „ELENA-Verfahrens“ (ELENA = Verfahren des **EL**ektronischen **EntgeltNA**chweises) wird die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen

durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung von Entgeltnachweisen an eine zentrale Datenbank ersetzt. Dies betrifft zunächst die erforderlichen Bescheinigungen für

- Arbeitslosengeld,
- Elterngeld und

- Wohngeld.

Das Verfahren soll langfristig auf weitere Bescheinigungen ausgeweitet werden. Auf der Grundlage der so genannten Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) ist ohnehin jeder Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2006 verpflichtet, die Meldung zur Sozialversicherung elektronisch durchzuführen. Dieses Meldeverfahren soll Basis für das ELENA-Verfahren sein. In einer „Zentralen Speicherstelle“ bei der Deutschen

Rentenversicherung werden die gemeldeten Daten gesammelt und können dann von der jeweiligen Behörde abgerufen werden.

Monatliche Meldung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber meldet monatlich die Entgeltaten an die Zentrale Speicherstelle. Die Daten werden verschlüsselt übermittelt und gespeichert. Die Zentrale Speicherstelle empfängt die Entgeltaten und speichert diese pseudonymisiert und verschlüsselt ab. Daraufhin schickt sie eine Protokollmeldung an den Arbeitgeber zurück. Der Arbeitgeber archiviert diese Protokollmeldung elektronisch.

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen durch die Arbeitgeber im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten aus maschinell geführten Lohnunterlagen stammen. Arbeitgeber, die kein systemuntersuchtes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen (z. B. SVnet) an die Zentrale Speicherstelle übermitteln.

Beantragung von Sozialleistungen durch den Arbeitnehmer

Wer im ELENA-Verfahren Sozialleis-

tungen (Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld) beantragen möchte, braucht eine Signaturkarte, auf der eine digitale Unterschrift gespeichert ist. Der Arbeitnehmer meldet sich mit der Signaturkarte zum ELENA-Verfahren an. Dies ist bei den Stellen möglich, bei denen die Sozialleistungen beantragt werden. Will also ein Arbeitnehmer eine Sozialleistung wie Arbeitslosengeld beantragen, wendet er sich zunächst an die zuständige Behörde (beim Arbeitslosengeld: die Agentur für Arbeit) wie bisher auch. Mit der Signaturkarte und Eingabe einer PIN erlaubt der Arbeitnehmer der zuständigen Stelle den Abruf der Daten bei der Zentralen Speicherstelle. Übertragen werden von der Zentralen Speicherstelle nur die Daten, die für die beantragte Sozialleistung erforderlich sind. Mit Hilfe der abgerufenen Daten stellt die zuständige Stelle dann den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialleistungen fest. Die Zentrale Speicherstelle ist nach dem Stand der Technik durch modernste Sicherheitsvorkehrungen geschützt, so dass dem Datenschutz genügt wird. Um zu prüfen, wie sicher das ELENA-Verfahren tatsächlich ist, wurde es an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg getestet. Studenten des Fachbereichs Informationssicherheit durften – wissenschaftlich begleitet – Hackerangriffe ausführen. Es gelang ihnen nicht, unbefugt auf Daten zuzugreifen und sie zu entschlüsseln. Sie schafften es auch nicht, die Entgeltaten anzuschauen und solche mit Teilnehmern in Verbin-

dung zu bringen.

Auswirkungen für die Betriebe

Da seit dem 1. Januar 2006 ohnehin alle Arbeitgeber verpflichtet sind, die relevanten Daten zur Beschäftigung durch Datenübertragung an die Sozialversicherung zu übermitteln, und hierfür bereits Software-Lösungen vorhanden sind, hält sich der zusätzliche Aufwand für Arbeitgeber in Grenzen. Es wird erwartet, dass die Kosteneinsparungen die Belastung durch Umstellung der Software überschreiten. Elektronische Ausfüllhilfen werden derzeit kostenfrei von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt. Diese Programme werden um die Funktion der Meldungen zum ELENA-Verfahren erweitert.

Arbeitgeber werden in den ersten beiden Jahren, d.h. beginnend vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011, sowohl Papierbescheinigungen, als auch elektronische Entgeltnachweise ausstellen müssen.

Ein vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlichter Informationsfilm zum ELENA-Verfahren kann auf der Internetseite der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unter www.arbeitgeber.de > Themen > Soziale Sicherung > Beitrags- und Melderecht abgerufen werden.

Tarifabschluss 2009

Über den wesentlichen Inhalt des Schiedsspruchs vom 23. Mai 2009 hatten wir in den LBB-Mitteilungen 06/2009, Seite 10 f. sowie mit einer Sonderbeilage berichtet.

Lohntarifvertrag

Den neuen Lohntarifvertrag-West vom 23. Mai 2009 finden Sie im Mitgliederbereich unseres Internet-Auftritts www.lbb-bayern.de in der neuen Rubrik *Tarifsammlung*.

Dieser Lohntarifvertrag enthält auch die Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende.

Hinweis: Mitgliedsbetrieben, die den Lohntarifvertrag in gedruckter Fassung von uns beziehen wollen, senden wir den Tarifvertrag auf Anforderung gegen Erstattung unserer Selbstkosten gerne zu. Wenden Sie sich dazu bitte an:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH
Bavariaring 31, 80336 München
Telefon 089 / 76 79 140
Telefax 089 / 76 85 62
e-mail: fischer@lbb-bayern.de

Gehälter für Angestellte und Poliere

In der Verlegerbeilage „Wichtige Tarifinformationen“ der LBB-Mitteilungen 06/2009 hatten wir Sie über die neuen Tarifgehälter der Angestellten in den Gehaltsgruppen A I bis A X informiert.

Die Tarifgehälter müssen für das Gebiet des Freistaats Bayern noch in den

- Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten des Baugewerbes in Bayern und in die
- Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern

eingearbeitet werden. Das dazu notwendige Abstimmungsgespräch mit der IG BAU findet am 17. Juli 2009 statt. Dabei wird es insbesondere darum gehen, ob der Zuschlag für Poliere in Bayern von 2 Prozent des Tarifgehalts künftig wegfällt oder zumindest modifiziert wird.

Aktuelle Information hierzu finden Sie im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts unter www.lbb-bayern.de – *Intranet – Tarifpolitik*.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

jeweils Januar bis April	2008	2009	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	121 028	118 864	- 1,8
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 006 061	963 778	- 4,2
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	17 012	14 272	- 16,1
Gewerblicher und industrieller Bau	14 000	11 258	- 19,6
davon: Hochbau	9 333	7 162	- 23,3
Tiefbau	4 667	4 096	- 12,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	9 797	8 749	- 10,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	664	634	- 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 986	2 012	1,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	3 327	2 861	- 14,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 820	3 242	- 15,1
insgesamt	40 809	34 279	- 16,0
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	1 390 280	1 153 950	- 17,0
Gewerblicher und industrieller Bau	1 578 222	1 370 954	- 13,1
davon: Hochbau	1 141 974	1 042 446	- 8,7
Tiefbau	436 248	328 508	- 24,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	987 883	969 019	- 1,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	55 048	55 170	0,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	247 043	288 466	16,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	327 318	293 089	- 10,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	358 474	332 294	- 7,3
Baugewerblicher Umsatz	3 956 385	3 493 923	- 11,7

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2009



LBB im Internet

Auf unserer Homepage „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über den Landesverband und alle News um das Baugeschehen.

Innungsmitgliedern bieten wir außerdem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

KfW/ZDB – Unternehmensbefragung 2009 zur Unternehmensfinanzierung

Die Möglichkeiten zur Kreditbeschaffung sind infolge der Finanzmarktkrise auch für Bauunternehmungen in 2009 schwieriger geworden. Eine flächendeckende Kreditverknappung ist derzeit noch nicht zu verzeichnen.

Zum achten Mal haben die KfW und 21 Verbände, darunter der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), die Befragung von Unternehmen zu ihren Kreditbedingungen und Bankbeziehungen durchgeführt. An der Unternehmensbefragung waren ca. 770 Bauunternehmungen, davon ca. 300 aus dem ZDB-Mitgliedsbereich beteiligt. Die Umfrage fand im 1. Quartal 2009, also bereits in der Folgezeit der durch die US Subprime-Krise verursachten Finanzmarkturbulenzen, statt.

Ergebnisse der Umfrage aus dem Bereich Bauunternehmen

Von den ca. 770 beteiligten Bauunternehmen geben wie im Vorjahr gut ein Drittel (36 %) einen Umsatz kleiner 1 Mio. Euro und 45 % einen Umsatz größer 1 Mio. Euro und kleiner 10 Mio. Euro an. Gut 15 % setzen mehr als 10 Mio. Euro um.

Als Hauptbankverbindung werden von den Bauunternehmen die Sparkassen (68 % der Teilnehmer) und die Volks- und Raiffeisenbanken (45 % der Teilnehmer) genannt. Deutlich weniger wird als Hauptbankverbindung eine Privatbank

gewählt (24 %). Die genannten Durchschnittswerte sind für die Sparkassen und Volksbanken für alle Umsatzgrößenklassen repräsentativ. Für die Privatbanken reicht die Spanne von 18 % bei Unternehmen mit einem Umsatz bis 2,5 Mio. Euro bis 55 % bei Unternehmen mit einem Umsatz größer 50 Mio. (im Vorjahr noch 77 %) Euro. Damit haben sich auch die größeren Unternehmen infolge der Finanzmarktkrise stärker den Sparkassen – und Volksbanken zugewandt.

Die Kreditversorgung hat sich gegenüber dem Vorjahr in den Bauunternehmen wiederum verschlechtert. Waren es im Vorjahr 32 % und im Vorvorjahr nur 24 % der Befragten, die eine schwierigere Situation wahrgenommen haben, sind es in diesem Jahr 36 %. Der überwiegende Teil (60 %) gab eine unveränderte Situation an. Eine verbesserte Situation nahmen nur 4 % (im Vorjahr noch 7 %) der Befragten wahr.

Von den verschlechterten Möglichkeiten der Kreditaufnahme sind kleine Unternehmen besonders betroffen. Während knapp 44 % der Bauunternehmen mit bis zu 1 Mio. Euro Umsatz eine schwie-

rigere Situation wahrnehmen (Vorjahr 40 %), sind es bei Unternehmen über 10 Mio. Euro Umsatz „nur“ 23 %.

Über 23 % aller befragten Bauunternehmen gaben an, Probleme zu haben, überhaupt noch Kredite zu bekommen (Vorjahr 21 %). Gut ein Drittel der Unternehmen (36 %) mit bis zu 1 Mio. Euro Umsatz bejahen diese Frage. Bei den Unternehmen mit 10 Mio. Euro Umsatz sind dies nur 11 % der Befragten.

Von Verschlechterungen betroffene Unternehmen nennen die folgende Rangfolge an Gründen (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Anforderungen an die Dokumentation 78 % und Offenlegung 80 %
- höheres Sicherheitenverlangen der Banken 77 % (Vorjahr 82 %)
- langwierige Bearbeitungs-/Entscheidungsdauer 62 % (Vorjahr 54 %)
- höhere Zinsen 59 % (Vorjahr 73 %)

Die Dokumentation und Offenlegung stellen die Unternehmen damit, wie in den Vorjahren, vor besondere Herausforderungen. Demgegenüber hat die Bedeutung der Höhe der Zinsforderungen eher nachgelassen. Zumindest ein Teil der Leitzinssenkung wird offensichtlich an die Unternehmen weiter gereicht.

Neues Technologieförderinstrument: Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe

Im Rahmen der bayerischen Mittelstandsförderung im Bereich Innovation und Forschung wurde ein neues Technologieförderinstrument eingeführt: Der Innovationsgutschein. Dieser soll einer besseren Verzahnung der mittelständischen Wirtschaft mit bayerischen Forschungs- und Technologielandschaft dienen.

Was wird gefördert?

Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie Existenzgründer,

- die ihren Sitz in Bayern,
- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von bis zu zehn Millionen Euro haben.

Wie hoch ist der Innovationsgutschein?

Der Freistaat Bayern unterstützt die Betriebe mit bis zu 7.500 Euro bei einem Fördersatz von 50 %.

Wo kann der Innovationsgutschein eingelöst werden?

Als konsultierbare Forschungs- und Ent-



wicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, wie z.B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft, sowie privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen. Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden.

Welche Laufzeit hat das Förderprogramm?

Das Programm läuft zunächst drei Jahre und wird aus dem Haushalt mit sechs

Millionen Euro unterstützt. Während der dreijährigen Pilotphase können pro An-

tragsteller insgesamt maximal drei Innovationsgutscheine beantragt werden.

Weitere Informationen zu Förderbedingungen und die Antragsunterlagen finden Sie unter www.innovationsgutschein-bayern.de oder

Bayern Innovativ GmbH
Innovationsgutschein Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 20671 - 350
Telefax 09 11 / 30671 - 744
E-Mail: innovationsgutschein@bayern.innovativ.de

Delegationsreise Bau nach Skopje / Mazedonien vom 29. September bis 1. Oktober 2009

Die Deutsche Industrie- und Handelskammertag Service GmbH veranstaltet vom 29. September bis 1. Oktober 2009 eine bauwirtschaftliche Delegationsreise.

Im Mittelpunkt der Delegationsreise nach Skopje/Mazedonien stehen branchenbezogene Diskussionen zur Bauwirtschaft und angrenzender Bereiche.

Den Teilnehmern wird ein Überblick über die Branchenentwicklung, Infrastrukturprojekte sowie Handels- und Investitionsschwerpunkte in Mazedonien gegeben.

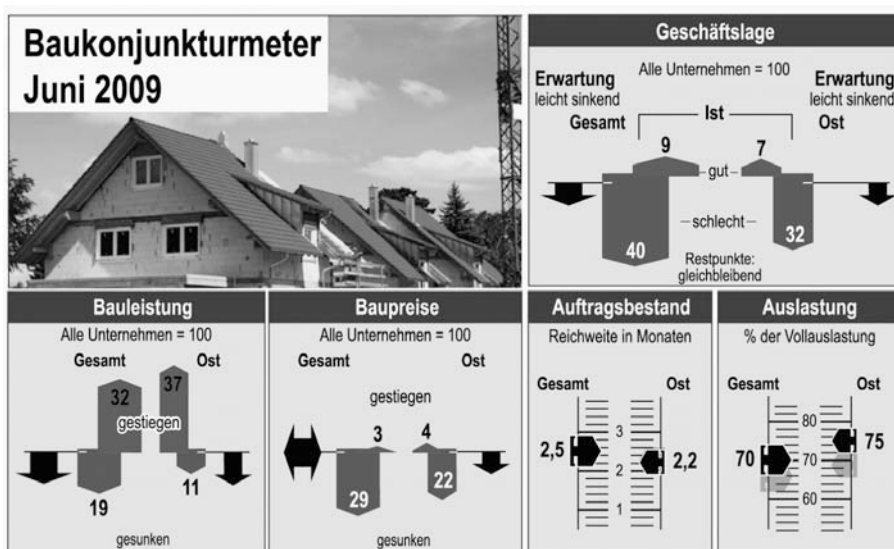
Weitere Einzelheiten können bei der Hauptgeschäftsstelle, **Frau Kaksa** unter der Fax-Nr. 0 89 / 76 79 - 154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Auftragsreichweite stagniert

Im Juni hat sich die Geschäftslage im deutschen Bauhauptgewerbe leicht verbessert wie die Ergebnisse des ifo-Konjunkturtests zeigen.

Ebenfalls gestiegen ist die Kapazitätsauslastung der Betriebe. Die Geschäftserwartungen für die kommenden sechs Monate haben sich dagegen tendenziell abgekühlt, allerdings erwarten nur 22 % der Befragten eine ungünstigere Entwicklung.

Die Auftragsreichweite betrug wie im April 2,5 Monate.



Quelle: ifo Berichtsmontat 05/09, Bauhauptgewerbe 101 0609 ifo

Neuer Überschuldungsbegriff im Insolvenzrecht

Das in Kraft getretene Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) ändert auch § 19 Insolvenzordnung (InsO), in dem der Überschuldungsbegriff angepasst wurde. Nach bisherigem Recht waren die Geschäftsführer einer GmbH trotz positiver Fortführungsprognose spätestens drei Wochen nach Eintritt der Überschuldung verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Mit dem geänderten Überschuldungsbegriff ist beabsichtigt, betroffenen Gesellschaften eine größere Überlebenschance zu geben.

Nach der Neufassung der Insolvenzordnung liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Mit der Änderung reagiert der Gesetzgeber auf die aktuelle Finanzkrise, Neubewertungen bei den Vermögensgegenständen können schnell zu einer bilanziellen Überschuldung führen. Können die Verluste nicht durch sonstige Vermögenswerte ausgeglichen werden, waren die Geschäftsführer dieser Unternehmen nach bisherigem Recht verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies galt selbst dann, wenn für das Unternehmen an sich eine positive Fortführungsprognose gestellt werden konnte.

Von der Neuregelung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren, etwa ein mittelständischer Handwerksbetrieb in der Rechtsform einer GmbH, der vielleicht formal überschuldet ist, aber den Zuschlag für einen Großauftrag bekommen hat. Nach altem Recht hätte er binnen drei Wochen Insolvenzantrag stellen müssen, obwohl schon feststand, dass nach Abwicklung des Großauftrags nur wenige Wochen später die Überschuldung entfallen wäre. Der insolvenzrechtliche Begriff der Überschuldung wurde deshalb so angepasst, dass Unternehmen, die voraussichtlich

in der Lage sind, mittelfristige Zahlungen zu leisten, auch dann nicht den Gang zum Insolvenzrichter antreten müssen, wenn eine vorübergehende bilanzielle Unterdeckung vorliegt. Mit dieser Regelung wird in Krisenzeiten an sich gesunden Unternehmen der Weg zu einer Sanierung geebnet.

Da sich die Neuregelung zum Nachteil der Gläubiger auswirken kann, hat der Gesetzgeber den neuen Verschuldensbegriff bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Insolvent – was tun?

Wer als Unternehmer mit dem Insolvenzverfahren konfrontiert wird, hat viele Fragen und braucht Erklärungen für das, was mit ihm und seinem Vermögen passiert – vom Insolvenzantrag bis hin zur „zweiten Chance“ durch die Restschuldbefreiung.



Die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) hat eine Broschüre herausgegeben die diese Fragen treffend beantwortet.

Anhand eines Fallbeispiels werden Sie einfach und unkompliziert durch ein Insolvenzverfahren geführt.

Bezugsquelle:

Landes-Gewerbeförderungsstelle
des nordrhein-westfälischen
Handwerks e.V. (LGH)
Auf'm Tetelberg 7,
40221 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 301 08-0,
Telefax 02 11 / 301 08-500
E-Mail: lgh@lgh.de
www.lgh.de

von Jörg Eichner, DIN A4,
20 Seiten, Preis: ca. 10,- Euro
(einschl. MWSt.
und Versandkosten)

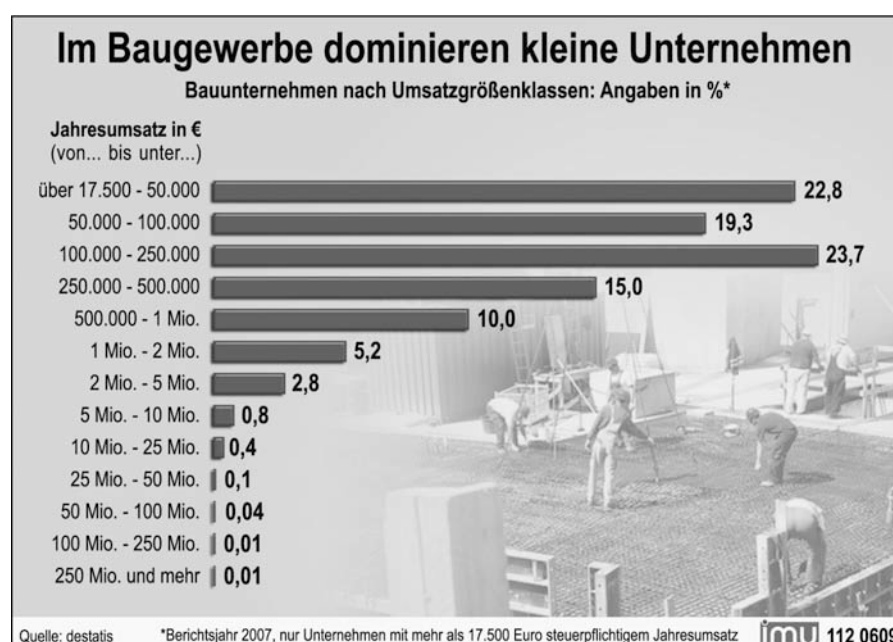
Durchschnittsumsatz bei 570.000 Euro

In der aktuellen Umsatzsteuerstatistik (Berichtsjahr 2007) werden für das Baugewerbe 338.408 Unternehmen mit einem steuerpflichtigen Jahresumsatz von mehr als 17.500 Euro geführt.

Bei einem Gesamtumsatz von 192,8 Mrd. Euro ergibt das rechnerisch 570.000 Euro je Unternehmen.

Das täuscht aber über die wahre Struktur der Bauwirtschaft hinweg.

Fast ein Viertel der Betriebe setzt maximal 50.000 Euro p.a. um, zwei Drittel höchstens 250.000 Euro.



Wollen Sie mit Ihrem Baubetrieb Auslandsmärkte erschließen?

Dann sind die nachfolgenden Internetadressen für Sie sicher von Interesse.

Diese bieten aktuelle und vielfältige Informationen zur Außenwirtschaft.

www.aussenwirtschaft.bayern.de

Die Internetseite der Abteilung Außenwirtschaft im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bündelt die Informationen der einzelnen Akteure zur bayerischen Außenwirtschaft.

www.bayern-international.de

Das Internetportal von Bayern International bietet Informationen zum Bayerischen Messebeteiligungsprogramm, zu Delegationsreisen/-besuchen und Unternehmerreisen, zu internationaler Weiterbildung, zu bayerischen Schlüsseltechnologien u.v.m.

Die Veranstaltungsdatenbank von Bayern International ermöglicht einen schnellen Zugriff auf Außenwirtschaftsveranstaltungen der bayerischen Ministerien, Kammern und Verbände.

www.auwi-bayern.de

Das Außenwirtschaftsportal der Bayerischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, in Kooperation mit Bayern International, informiert kleine und mittelständische Unternehmen rund um das Exportgeschäft.

www.invest-in-bavaria.de

Die Internetseite von Invest in Bavaria, dem zentralen Ansprechpartner für Ansiedlungspolitik und Standortmarketing im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, bietet ausführliche Informationen und aktuelle Nachrichten zum Wirtschaftsstandort Bayern.

www.ixpos.de

Der Wegweiser auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Angebotspalette der deutschen Außenwirtschaftsförderung.

www.gtai.de

Das Internetportal der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Bundes Germany Trade and Invest bietet Informationen über alle wichtigen Märkte der Welt, über Programme, Ausschreibungen und Projekte multilateraler Institutionen sowie Zoll- und Rechtsvorschriften.

Unter **www.stmwivt.bayern.de/publikationen** können Sie Broschüren des Wirtschaftsministeriums kostenlos herunterladen oder bestellen.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Außenwirtschaft und Standortmarketing

Prinzregentenstraße 28
80538 München
Telefon 089/2162-2382
Telefax 089/2162-2804
E-Mail: aussenwirtschaft@stmwivt.bayern.de
www.aussenwirtschaft.bayern.de

Technik

500 Baunormen zum Vorzugspreis im ZDB-Normenportal – online

Wir machen erneut auf das ZDB-Normenportal aufmerksam. Erstmals können unsere Mitgliedsbetriebe die Lizenz zum Zugriff auf über 500 ausgewählte Normen und Rechtsvorschriften aus dem Bauwesen zum Vorzugspreis erwerben. Die im Normenportal enthaltenen ca. 460 Bau- und Baustoffnormen, 2 VDI-Richtlinien und 40 sonstige Regelwerke sind von den Bundesfachgruppen im ZDB ausgewählt worden. Auf den Bereich Baumeisterarbeiten entfallen ca. 30 % der eingestellten Normen.

Mit der Lizenz können die im Normenportal enthaltenen Normen angesehen und im Volltext als pdf-Datei ausgedruckt werden. Dieser Online-Dienst steht exklusiv den Mitgliedsbetrieben der Landesverbände zur Verfügung.

Die Einzelplatzlizenz kostet jährlich 119,00 Euro (zzgl. MwSt.). Sollten mehrere Lizenzen benötigt werden, so können diese zum Vorzugspreis von 416,50 Euro (zzgl. MwSt.) pro Jahr als Mehrfachlizenz erworben werden.

Baubetriebe, die umsteigen wollen, aber bereits ein Abonnement beim Beuth-Verlag haben, sollten dieses zuerst zu den regulären Kündigungsterminen kündigen. Die im Normenportal enthaltenen Dokumente würden bei Einzelbezug über 22.000,00 Euro kosten.

Zugang und Registrierung:

Die Registrierung erfolgt über die ZDB-Infoline. Diese können unsere Mitgliedsbetriebe wie bisher erreichen über:

– www.lbb-bayern.de

- Anmeldung mit E-Mail-Adresse und Passwort (es erscheint die LBB-Intranet-Startseite)
- Button LBB-Intranet anklicken
- ZDB-Infoline anklicken (rechts oben)
- Normenportal anklicken (zur Auswahl stehen dort Ansicht, Inhaltsverzeichnis und Anmeldeformular zur Registrierung).
- Einzelplatzlizenz oder Firmenlizenz anklicken, dann Registrierung ausfüllen

Anmerkung zur Registrierung:

Die angefragte Kunden-Nr. und ID-Nr. ist bei der Registrierung nicht auszufüllen. Sie wird nach Ihrer Anmeldung vom Beuth-Verlag vergeben. Von dort erhalten Sie auch die Abrechnung.

Die Normenauswahl im Portal wird vom

Beuth-Verlag **vierteljährlich aktualisiert** und ist somit immer auf dem aktuellsten und neuesten Stand.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesem

Dienst ausdrücklich. Er hängt langfristig auch von einer ausreichenden Zahl von Nutzern ab. Die Beobachtung der Veränderung der einschlägigen Normen ist zur Qualitätssicherung unverzichtbar.

Die aktuellen Normen geben die anerkannten Regeln der Technik wieder. Ohne deren Beachtung ist eine mangelfreie Bauleistung nicht sicher erreichbar. Weitere Fragen beantworten wir gerne.

Aus unserer Arbeit: Aufgaben des Baustellenkoordinators während der Ausführung des Bauvorhabens

Aus Anfragen entsteht der Eindruck, dass sich auf Basis der Baustellenverordnung bestellte Sicherheitskoordinatoren neben der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft zu einer dritten Kontrollinstanz bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen der Baubetriebe entwickeln. Wir informieren daher nachfolgend über den Aufgabenbereich des Sicherheitskoordinators während der Bauausführung.

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB 30

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt gemachte RAB 30 (Stand: 27.03.2003) beschreibt die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderliche Qualifikation und die Aufgaben des Koordinators.

Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens (Abschnitt 3.2 RAB 30)

Hauptaufgaben des Koordinators sind – Organisation und Koordination der Zusammenarbeit der bauausführenden

den Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im Bauablauf

- Überprüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen und
- Fortschreiben und Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und ggf. der Unterlage für spätere Arbeiten.

Aus der Koordinationsaufgabe zwischen den auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen ergibt sich insbesondere

die Pflicht, die Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern eingehend zu erläutern. Daneben hat der Koordinator auch das Zusammenwirken der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich des Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes z. B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen zu organisieren und zu überwachen. Zusätzlich sind sicherheits- und gesundheitsrelevante Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf der Baustelle zu berücksichtigen.

Damit gehört es nicht zu den Aufgaben des Sicherheitskoordinators sicherheitstechnische Maßnahmen zu überprüfen, welche ausschließlich die Tätigkeit einer einzelnen Baufirma betreffen – sofern nicht Wechselwirkungen vorliegen.

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB

Der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellte Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen hat die nachfolgend aufgelisteten Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), mit denen u.a. die Baustellenverordnung konkretisiert wird, bekannt gemacht.

Alle RAB können von den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Datei heruntergeladen werden.

www.baua.de

Dort finden Sie auch den Text der Baustellenverordnung

(ASGB) aufgestellt und der Entwicklung angepasst.

RAB 10: Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellVO), Stand: 12.11.2003 – (Umfang 7 Seiten DIN A 4)

RAB 25: Arbeiten in Druckluft (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung), Stand: 12.11.2003

Die RAB 25 enthält Empfehlungen zu Bestimmungen der Druckluftverordnung und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Druckluftverordnung

RAB 30: Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellVO), Stand: 27.03.2003 – (Umfang 5 Seiten DIN A 4) Die RAB 30 beschreibt die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderliche Qualifikation und seine Aufgaben.

RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan), Stand: 12.11.2003 – (Umfang 6 Seiten DIN A 4) Die RAB 31 beschreibt Anforderungen an Inhalt und Form eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

RAB 32: Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellVO), Stand: 27.03.2003 – (Umfang 17 Seiten DIN A 4) Die RAB 32 beschreibt die Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gem. BaustellVO

RAB 33: Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellVO, Stand: 12.11.2003 – (Umfang 3 Seiten DIN A 4) Die RAB 33 beschreibt die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie deren Koordinierung während der Planung der Ausführung und während der Ausführung durch die jeweiligen Adressaten zur Erfüllung der Verpflichtungen der Baustellenverordnung.

Aktuell vorhandenes Regelwerk:

RAB 01: Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB – Stand: 02.11.2000 – (Umfang 2 Seiten DIN A 4)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Verputzen von Leichtbeton und Beton – Broschüre

Der Bundesverband Leichtbeton e.V. hat die o.g. Broschüre zur Erläuterung der Leitlinien für das Verputzen von Mauerwerk und Beton des Industrieverbandes Werk-Mörtel e.V. herausgegeben.

Die Erläuterungen sind durch Tabellen ergänzt, aus denen sich in Abhängigkeit vom gewählten Putzuntergrund schnell die geeigneten Putze nach der einschlägigen DIN V 18550 Putz- und Putzsysteme – Ausführung herauslesen lassen.

Die Erläuterungen unterscheiden zwischen dem haufwerksporigen Leichtbeton für Außenwände und dem gefügedichten Leichtbeton für tragende

Innenwände. Wie bei den Betondecken im Innenbereich wird auch bei Wandelementen aus gefügedichtem Leichtbeton die Verwendung gipsgebundener Putze nicht oder nur mit einer speziellen Grundierung empfohlen. Grund dafür ist, dass bei dem üblichen Baufortschritt vor dem Putzauftrag die für gipsgebundene Putze nötige Ausgleichsfeuchte des Betons noch nicht erreicht ist.

Die 8-seitige Broschüre kann auf der Webseite des Bundesverbandes Leichtbeton e.V. als pdf-Datei heruntergeladen werden: www.leichtbeton.de

Die Leitlinie für das Verputzen von Mauerwerk und Beton des Industrieverbandes Werk-Mörtel e.V. können Sie bei Bedarf bei uns als pdf-Datei erhalten.

Aktualisierung des STLB-Bau durch die Version April 2009

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Erlass vom 29. Mai 2009 die überarbeitete und ergänzte Version des STLB-Bau 2009-04 eingeführt.

Das 1998 eingeführte Textsystem des STLB-Bau wird nunmehr durch die überarbeitete und ergänzte Version 2009-04 aktualisiert.

Wie bisher beschreibt das STLB-Bau Leistungen mit Texten, die technisch logisch gegliedert sind. Es liefert die gemeinsame Sprache am Bau mit Variantenvielfalt vom Neubau bis hin zum Bauen im Bestand.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Technisch stimmige Texte für eine VOB-gerechte Leistungsbeschreibung, wobei die Kalkulierbarkeit der Leistung der Maßstab ist.

- Entsprechend dem Planungsstand Leistungsbeschreibungen mit unterschiedlicher Beschreibungstiefe mit Nutzungsmöglichkeit für andere Anwendungen.
- Beschreibung von Teilleistungen, die mit den technischen Regeln des DIN und anderen Richtlinien übereinstimmen, um fachlich falsche Kombinationen weitgehend auszuschließen.
- Wettbewerbsneutrale Beschreibungen für Teilleistungen.

STLB-Bau generiert für die Beschreibung der Teilleistungen einen Langtext, einen Kurztext, eine Mengeneinheit und eine eindeutige Schlüsselnummer des

Positionstextes bereit. Diese bleibt über spätere Versionen vom STLB-Bau hinweg unverändert.

STLB-Bau liefert den Anwenderprogrammen die Zuteilung der Texte zu den Kostengruppen der DIN 276.

STLB-Bau unterstützt den Anwender bei der Textzusammenstellung am Bildschirm zusätzlich durch fachliche Hinweise, Anmerkungen, Grafiken etc.

Die von STLB-Bau vorgesehenen „Platzhalter“ für Textergänzungen des Ausschreibenden werden individuell vom Anwender ausgefüllt.

Zement-Merkblatt – Beton für Behälter in Biogasanlagen

Das neue Zement-Merkblatt LB 14 informiert umfassend über den Einsatz von Beton beim Bau von Behältern für Biogasanlagen. Stahl- und Spannbetonbehälter eignen sich bei den üblichen Verfahren für alle Größen von Biogasanlagen.

Merkblatt-Gliederung

1. Herkunft und Gewinnung von Biogas
2. Anwendungsbereiche für Beton
3. Beton für Biogasfermenter
 - 3.1 Funktion
 - 3.2 Bemessung
 - 3.3 Gasdichtheit
4. Konstruktive Durchbildung
5. Beton für Vor- und Nachlagerbehälter
6. Literatur

Bezug: kostenloser Download unter: www.betonshop.de



Normen zu Erd- und Grundbau – DIN-Taschenbuch 36

Die Neuauflage von DIN-Taschenbuch 36 enthält 21 als Originaltexte abgedruckte DIN-Normen mit dem Stand Januar 2009.

Das Taschenbuch gliedert die abgedruckten Normen in das Sachgebiet 1 – Berechnungsgrundlagen und das Sachgebiet 2 – Berechnungsverfahren. Die Normen sind einschlägig für Grundbruchwiderstandsberechnungen, Stand sicherheitsnachweise sowie Festlegungen für Baugruben und für Unterfangungen bestehender Gebäude.

Zu den verfahrenstechnischen Normen gehört die neue DIN 4084 Baugrund-Geländebruchberechnungen.

Der Inhalt des DIN-Taschenbuches 36 ist auf die besonderen Bedürfnisse bei der Planung, Bemessung und Berechnung von Gründungen abgestimmt.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(10. Auflage 2009,
520 Seiten DIN A 5, 120,20 Euro,
ISBN 978-3-410-16380-0)

Hinweis:

Folgende fünf Normen sind auch im ZDB-Normenportal enthalten:

- DIN 1054
Baugrund-Sicherheitsnachweise
im Erd- und Grundbau

- DIN 1055-2
Lastannahmen für Bauten-
Bodenkenngrößen: wichtig,
Reibungswinkel, Korrosion,
Wandreibungswinkel
- DIN 4123
Bauschachtungen, Gründungen
und Unterfangungen im Bereich
bestehender Gebäude
- DIN 4124
Baugruben und Gräben:
Böschungen, Verbau,
Arbeitsraumbreiten
- DIN 18196
Erd- und Grundbau: Bodenklassi-
fikation für bautechnische Zwecke
(aus dem Sachgebiet 1 – Berechnungs-
grundlagen des DIN Taschenbuches 36)

EnEV 2009 – Anforderungen bei der Änderung von Außenbauteilen

Wie berichtet tritt die EnEV 2009 am 1. Oktober 2009 in Kraft. Mit einem ähnlichen Aufbau wie bisher legt die Verordnung für die verschiedenen Gebäudearten Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust der Umfassungsfläche des Gebäudes fest. Es werden keine neuen Berechnungsmethoden verlangt. Allerdings kann auch für Wohngebäude das Referenzgebäudeverfahren nach DIN V 18599 angewendet werden.

Wie im April-Heft dargelegt wird bei Neubauten der zulässige Primärenergiebedarf um ca. 30 %, der höchstzulässige Transmissionswärmeverlust der Wärme übertragenden Umfassungsfläche um ca. 15 % gesenkt. Für Änderungen von Außenbauteilen bestehender Wohngebäude (d. h. für den Fall der Sanierung bzw. der Modernisierung) finden sich die Anforderungen wie bisher in der Anlage 3 der EnEV. Die Anforderungen sind wie bisher nach dem Bauteilverfahren definiert.

Anforderungen nach Anlage 3

der EnEV 2009 –

Umbau von Wohngebäuden:

Die Vorschriften für den Umbau sind nicht verbindlich, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 % der jeweiligen Gesamtfläche des Gebäudes (also wie bisher der Wandflächen oder der Fensterflächen oder der Dachflächen etc.) ausmacht.

Wenn Flächenanteile von über 10 % modernisiert werden enthält die Anlage 3 wie bisher detaillierte Regeln zu den

höchstzulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werten). Diese sind gegliedert nach

1. Außenwänden
2. Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer
3. Außentüren
4. Decken, Dächer und Dachschrägen
5. Wände und Decken gegen unbeheizte Räume, Erdreich und nach unten an Außenluft
6. Vorhangfassaden

Die Anforderungen variieren für jedes dieser Außenbauteile in Abhängigkeit von der geplanten Art der Sanierung.

Die für die einzelnen Bauteile in der Anlage 3 der EnEV beschriebenen Maßnahmen sind mit Anforderungen verbunden, die in der Tabelle 1 der Anlage 3 festgelegt sind.

Zur frühzeitigen Abschätzung des Niveaus der Veränderungen sind nachfolgend die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach Tabelle 1 der Anlage 3 für Wohngebäude mit geplanten Innentemperaturen ab 19 Grad Celsius wiedergegeben.



Auszug aus Tabelle 1 der Anlage 3 EnEV:

Bauteil	Maßnahme nach Nr. .. Anlage 3	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\text{Max}}^{1)}$ W/(m ² ·K)	
		EnEV 2009	EnEV 2007
Außenwände	Nr. 1 a bis d	0,24	0,35 – 0,45
Außen liegende Fenster, Fenstertüren	Nr. 2 a und b	1,30	1,70
Dachflächenfenster	Nr. 2 a und b	1,40	1,70
Verglasung	Nr. 2 c	1,10	1,50
Vorhangfassaden	Nr. 6 Satz 1	1,50	1,90
Glasdächer	Nr. 2 a und c	2,00	keine Sonderregelung
Außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	Nr. 2 a und b	2,00	2,00
Sonderverglasungen	Nr. 2 c	1,60	1,60
Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	Nr. 6 Satz 2	2,30	2,30
Decken, Dächer und Dachschrägen	Nr. 4.1	0,24	0,30
Flachdächer	Nr. 4.2	0,20	0,25
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	Nr. 5 a, b, d und e	0,30	mit anderer Zuordnung 0,40 – 0,50
Fußbodenaufbauten	Nr. 5 c	0,50	
Decken nach unten an Außenluft	Nr. 5 a bis e	0,24	

Text der EnEV 2009:

Ansicht:
www.enev-online.org
nichtamtliche Lesefassung
als pdf-Datei:
auf Anforderung
per e-mail
(rieger@lbb-bayern.de)

¹⁾ Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten.

Baunormen-Katalog auf CD-ROM

Der neu erschienene Normenkatalog ist das Nachschlagewerk für erfolgreiches Recherchieren. Er ermöglicht einen guten Überblick und erleichtert dadurch die Arbeit.

Die CD enthält neben den bibliografischen Angaben zu allen wesentlichen Baunormen und bautechnischen Regeln (LTB, BRL) Listen von Bau-Gesetzen und -Verordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder mit weiterführenden Unterlagen zu diesen gesetzlichen Grundlagen.

Recherchiert werden kann in den Bereichen:

- baurelevante DIN-Normen
- DIN-Normen in der VOB und STLB-Bau
- DIN-Taschenbücher Bauwesen
- baurelevante Rechtsvorschriften und Technische Baubestimmungen

Eine gezielte Suche ist über einschlägige Suchbegriffe möglich oder über die jeweilige Dokument-Nummer.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270
(2009. 1 CD-ROM.
Einzelplatzversion. 75,00 EUR,
ISBN 978-3-410-15113-5)



Bedingungslos menschlich.

Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ Informationen für einen Projekteinsatz
- ☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
- ☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____



ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse KölnBonn • BLZ 380 500 00

11104836

Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Verrechnungssatz zur Selbstkostendeckung

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 01. Juni 2009 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2009) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sie sind hier nicht eingerechnet.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 26,83 %):

• Krankenversicherung	7,30%
• Pflegeversicherung	0,98%
• Rentenversicherung	9,95%
• Arbeitslosenversicherung	1,40%
• Berufsgenossenschaft	7,20%
	<u>26,83%</u>

1. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 600,00 €	=	7.200,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 600,00 €)	=	205,20 €
		<u>7.989,10 €</u>
+ 26,83 % Sozialkosten		2.143,47 €
		<u>10.132,57 €</u>

Rückerstattung 1. Lehrjahr:

10 Monate x 600,00 €	=	6.000,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.200,00 €
		<u>7.200,00 €</u>

Kosten des Ausb.Betriebes:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

2.932,57 €

2. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 922,00 €	=	11.064,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 922,00 €)	=	315,32 €
		<u>11.963,22 €</u>
+ 26,83 % Sozialkosten		3.209,73 €
		<u>15.172,95 €</u>

Rückerstattung 2. Lehrjahr:

6 Monate x 922,00 €	=	5.532,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.106,40 €
		<u>6.638,40 €</u>

Kosten des Ausb.Betriebes:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

8.534,55 €

3. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 1.164,00 €	=	13.968,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,14 % x 1.164,00 €)	=	398,09 €
		<u>14.949,99 €</u>
+ 26,83 % Sozialkosten		4.011,08 €
		<u>18.961,07 €</u>

Rückerstattung 3. Lehrjahr:

1 Monat = 1.164,00 €	=	1.164,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		232,80 €
		<u>1.396,80 €</u>

Kosten des Ausb.Betriebes:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

17.564,27 €

Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:

29.031,39 €

(im Vorjahr 28.785,23 €)

1) Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt 9,20 €.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Verrechnungssatz zur Selbstkostendeckung

Zur Abschätzung der Kostendeckung durch die produktive Leistung sind nachfolgend die Lohn- und Sozialkosten pro Präsenzstunde im Betrieb berechnet.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb:

• 1. Lehrjahr:	66 Tage	(515 Stunden)
• 2. Lehrjahr:	111 Tage	(866 Stunden)
• 3. Lehrjahr:	146 Tage	(1.139 Stunden)

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Kosten der Ausbilder) erforderlich sind:

• 1. Lehrjahr:	2.932,57 € durch	515 Std. =	5,69 €
• 2. Lehrjahr:	8.534,55 € durch	866 Std. =	9,85 €
• 3. Lehrjahr:	17.564,27 € durch	1.139 Std. =	15,42 €

Ergebniswertung:

Auch in einer für den Wohnungsbau problematischen konjunkturellen Lage sind Auszubildende trotz langer Schul- und überbetrieblicher Ausbildungszeiten nicht so teuer, dass daran die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen scheitern kann.

Wir bitten daher, weiterhin den an Bauberufen interessierten Jugendlichen Lehrstellen anzubieten und um geeigneten Nachwuchs persönlich zu werben.

Änderung des MeisterBAföG ab Juli 2009

Am 1. Juli 2009 ist die Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in Kraft getreten. Der ZDH hat das Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und konnte wesentliche Verbesserungen zu Gunsten von Fortbildungsteilnehmern des Handwerks erreichen. Im Einzelnen gehören hierzu die folgenden Änderungen:

- **Abschaffung des Förderungsausschlusses bei bereits selbst-finanzierter Aufstiegsfortbildung**
Künftig besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung auch, wenn bereits vorher eine andere Aufstiegsfortbildung absolviert wurde, die nicht nach dem AFBG gefördert worden ist.
- **Erhöhung und Zuschuss zum Unterhaltsbeitrag für Kinder**
Der Unterhaltsbeitrag für Kinder von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Vollzeitkursen wird auf 210,00 Euro (vorher 179,00 Euro) erhöht. Er wird künftig zu Hälfte bezuschusst.
- **Leistungskomponente beim Darlehenserslass**
Das Darlehen für die Lehrgangs- und

Prüfungsgebühren wird künftig bei Prüfungserfolg zu 25 % erlassen.

- **Förderung während der Prüfungsphase**

Der Unterhaltszuschuss kann künftig bis zum Ende des Monats, in dem die Prüfung abgelegt wird, maximal bis zu drei Monate nach Abschluss des Lehrgangs, gezahlt werden.

- **Existenzgründerzuschuss ab der ersten Personaleinstellung**

Künftig wird Existenzgründern bereits ab Einstellung einer Person (Auszubildender oder Angestellter) ein Darlehenserslass von 33 % gewährt. bislang gab es erst bei mindestens zwei Beschäftigten einen Darlehenserslass.

- **Ausdehnung der Förderung auf mehr Migranten**

Bislang konnten Migranten mit Bleibeperspektive nur eine Förderung erhalten, wenn sie mindestens drei Jahre in Deutschland beschäftigt waren. Diese Hürde entfällt nun, sodass mehr Migranten Aufstiegsfortbildungen nutzen und damit ihre Chancen auf dem Arbeits- und Beschäftigungsmarkt verbessern können.

Antragstelle für die Förderung
Formulare und Erläuterungen unter:

www.meister-bafoeg.info/de/99.php

Weiterführung von Hochschulpakt, Exzellenzinitiative und Pakt für Forschung und Innovation

Der Bund wird die auf der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern in Aussicht gestellten Mittel für die Fortschreibung des Hochschulpaktes, der Exzellenzinitiative und des Paktes für Forschung und Innovation bereitstellen.

Der finanzielle Gesamtumfang der Pakte wird mit etwa 18 Mrd. € beziffert. Er teilt sich folgendermaßen auf:

- Im Rahmen des Hochschulpaktes werden 6,4 Mrd. € für zusätzliche 275.420 Studienanfänger bis zum Jahr 2015 sowie ca. 350 Mio. € als Pauschalen für die neuen Länder und die Stadtstaaten bereitgestellt. In die 18 Mrd. € sind darüber hinaus bereits die Ausgaben für die Schaffung von Studienplätzen für die zusätzlichen 140.220 Studienanfänger eingerechnet worden, die zwischen 2016 und 2020 ihr Studium beginnen werden.

Sie betragen voraussichtlich weitere 4,4 Mrd. € und fallen teilweise erst nach dem Jahr 2020 an. Ebenfalls im Rahmen des Hochschulpaktes zahlt die Deutsche Forschungsgemeinschaft den Universitäten für genehmigte Forschungsprojekte bis 2015 einen pauschalen Aufschlag von 20 % für Overhead-Kosten. Die Ausgaben hierfür belaufen sich voraussichtlich auf etwa 1,6 Mrd. €.

- Die 2011 auslaufende Exzellenzinitiative wird bis zum Jahr 2017 fortgesetzt. Von den Gesamtkosten in Höhe von 2,7 Mrd. € trägt der Bund 75 %, die Länder tragen zusammen 25 %.
- Im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation erhalten die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis 2015 eine jährliche Etatsteigerung von 5 %. Die hieraus entstehenden Gesamtausgaben würden sich auf etwa 2 Mrd. € belaufen. Diese Ausgabensteigerungen hängen aber von einem wieder steigenden Steueraufkommen ab.



Lehrlinge in Bau-Handwerk und Bau-Industrie im Januar 2009

Nach einer Erhebung des DHKT und des DIHT bildete das Bauhandwerk zum Stichtag 1. Januar 2009 in den alten Bundesländern 26.518 (82,5 %), die Bauindustrie 5.612 (17,5 %) der Lehrlinge aus.

In den neuen Bundesländern entfallen auf das Bauhandwerk 4.984 (48,8 %), auf die Bauindustrie 5.312 (51,2 %) Lehrverhältnisse.

Die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse ist zum 1. Januar 2009 in den alten Bundesländern um 2,8 % gestiegen, in den neuen Bundesländern um 12,5 % gesunken.

Die konjunkturelle Lage zeigt sich bei den Neuzugängen. Im 1. Lehrjahr begannen in den alten Bundesländern 6.845 (Rückgang um 9,3 %) und in den neuen Bundesländern 1.415 (Rückgang um 24,6 %) Jugendliche ein bauhandwerkliches Lehrverhältnis.

Für das Bauhandwerk ergibt sich damit für das 1. Lehrjahr folgende Entwicklung

im Bundesgebiet (alte und neue Bundesländer):

- 2004 auf 2005: + 4,7 %
- 2005 auf 2006: – 8,9 %
- 2006 auf 2007: + 3,5 %
- 2007 auf 2008: + 2,8 %
- 2008 auf 2009: – 12,4 %

Diese Entwicklung ist unerfreulich. Insbesondere für das Bauen im Bestand sind Fachkräfte unverzichtbar.

„Technikum“ – Programm zur Gewinnung von Hochschülern

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ hat die Bundesregierung beschlossen, dem Fachkräftemangel bei Ingenieuren durch Einführung eines „freiwilligen technischen Jahres“ (jetzt „Technikum“) entgegenzuwirken. Inzwischen ist die Förderrichtlinie zum „Technikum“ veröffentlicht.

Ziel der Initiative ist es, die Studien- und Berufsorientierung im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften bzw. Technik) zu fördern. Junge Menschen sollen für ein technisch-naturwissenschaftliches Studium begeistert werden. Das „Technikum“ richtet sich besonders an Schulabgänger mit Hochschul- bzw. Fachhochschulreife, die noch keine klare Vorstellung haben, ob und was sie studieren wollen. Hier soll jungen Frauen und Männern in der entscheidenden Berufs- und Studienorientierungsphase die Möglichkeit gegeben werden, realistische Eindrücke über den Berufsalltag von Ingenieuren und Wissenschaftlern im MINT-Bereich zu gewinnen.

Das „Technikum“ ist ein berufs- und studienorientiertes Praktikum in der Übergangsphase nach der Schule und vor der Ausbildung oder dem Studium.

Die flexible Dauer beträgt fünf bis acht Monate. Das Praktikum findet in Betrieben und außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt.

Voraussetzungen für die Durchführung eines „Technikums“ sind, dass

- sich der Betrieb über das Web-Portal www.technikum.de anmeldet und registriert hat,
- der Betrieb Mitarbeiter mit Studienabschlüssen in MINT-Fachbereichen beschäftigt und die Bereitstellung eines Mentors, der für die Betreuung der Praktikanten verantwortlich ist, gewährleisten kann,
- der Betrieb mit einem MINT-Fachbereich einer regionalen Hochschule kooperiert.

Die Tätigkeit im Betrieb wird durch ein pädagogisches Begleitprogramm ergänzt.

Registrierte Betriebe können einen Zuschuss zur Durchführung von Praktika unter der Voraussetzung beantragen, dass sie einen schriftlichen Praktikumsvertrag auf der Basis des § 26 Berufsbildungsgesetz mit dem Praktikanten abschließen. Die Förderung der Betriebe besteht in der Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses in Höhe von 350 Euro monatlich zur Förderung eines Praktikumsplatzes (Festbetragsfinanzierung).

Den Betrieben bietet das „Technikum“ die Möglichkeit, potentielle Nachwuchskräfte zu fördern und diese frühzeitig sowohl an den eigenen Betrieb als auch an die Branche zu binden. Auch wenn die Unterstützung des „Technikums“ im Handwerk schwieriger sein wird, könnte neben der Fachkräftegewinnung die Kooperation mit Hoch- und Fachschulen gefördert werden. Mitgliedsunternehmen, die sich für ein solches Praktikum – oder auch für ein Ausbildungsverhältnis mit einem Studenten des dualen Bauingenieurstudiums eignen – sollten bedenken, dass heutige Studenten die Art des Bauens von morgen maßgeblich mitbestimmen. Anstieg oder Rückgang des Massivbaues hängen auch damit zusammen.

Die detaillierten Informationen entnehmen Sie bitte der Internetplattform www.technikum.de.

Beton

DIN EN 15 564: 2009-05 Betonfertigteile – Kunstharzbeton – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15 564: 2008

Diese Norm enthält Anforderungen an die Ausgangsstoffe für die Herstellung, die wesentlichen Eigenschaften einschließlich der Prüfverfahren für diese Eigenschaften sowie die Konformitätsbewertung von Kunstharzbeton.

Bezug:

Beuth Verlag GmbH
www.beuth.de
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
Preis: 93,80 EUR

DIN EN 15 258: 2009-05 Betonfertigteile – Stützwandelemente; Deutsche Fassung EN 15 258: 2008

In der Norm sind die Anforderungen an die Ausgangsstoffe, die Herstellung, das Endprodukt (Geometrische Eigenschaften, Oberflächenbeschaffenheit, Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen) und die Konformitätsbewertung einschließlich der durchzuführenden Prüfungen für vorgefertigte Stützwandelemente aus bewehrtem

oder unbewehrtem Normalbeton festgelegt.

Für die Bemessung wird auf *EN 1992-1-1 Euro-Code 2: Bemessung und Konstruktion von Stahl- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für Hochbauten* Bezug genommen.

Bezug:

Beuth Verlag GmbH
www.beuth.de
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
Preis: 93,80 EUR

Beton-Steinhandwerk

DIN EN 13 747: 2009-06 Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung; Deutsche Fassung EN 13 747: 2005 + A 1: 2008

Diese Norm für Filigranplatten wurde neu heraus gegeben. Die Norm enthält die Änderungen A1 sowie die Berichtigung 1, die vom CEN angenommen und veröffentlicht wurden.

Die Norm legt die Anforderungen an Fertigteilplatten aus Stahl- oder Spannbeton nach DIN EN 1992-1-1:2004, die in Verbindung mit Ortbeton (Aufbeton) zur

Herstellung von Fertigplatten mit Ortbetonergänzung verwendet werden, sowie die für sie geltenden grundlegenden Leistungskriterien und die Bewertung ihrer Konformität fest. In Anhang B sind die unterschiedlichen Typen von Fertigplatten mit Ortbetonergänzung angegeben, die unter Verwendung von Fertigteilplatten hergestellt werden. Die Änderung A 1 bezieht sich im Wesentlichen auf

einen geänderten Anwendungsbereich und einen geänderten Anhang ZA.

Bezug:

Beuth Verlag GmbH
www.beuth.de
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
Preis: 159,70 EUR

Straßen- und Tiefbau

Neue Pällmann-Thesen zur Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Dr. Wilhelm Pällmann, der als Vorsitzender der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission Verkehrsinfrastruktur-Finanzierung“ den so genannten Pällmann-Bericht erarbeitete, hat 11 Thesen zur Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur veröffentlicht.

Der im Jahr 2000 von der so genannten Pällmann-Kommission veröffentlichte Schlussbericht zur Verkehrsinfrastruktur-Finanzierung wird hinsichtlich der grundsätzlichen Forderungen nach Neuerungen in der Verkehrsinfrastruktur-Finanzierung bis heute als grundlegendes Thesenpapier genutzt und zitiert.

Bis heute sind nur wenige der damaligen Forderungen umgesetzt. Insbesondere das Thema Nutzerfinanzierung wird bis heute intensiv diskutiert. Dr. Pällmann hat jetzt 11 Thesen zur Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur mit dem Titel „Verkehr finanziert Verkehr“ vorgelegt. Er plädiert unter anderem dafür,

dass die Straße in vollem Umfang im Rahmen einer echten (ausschließlichen) Nutzerfinanzierung finanziert wird.

Das Thesenpapier von Dr. Pällmann kann im Internetauftritt des LBB unter www.lbb-bayern.de/Intranet/Landesfachgruppe/Straßen-und-Tiefbau herunter geladen werden.

DAV-Leitfaden „Temperaturabgesenkter Asphalt“

Der Deutsche Asphalt Verband DAV hat den Leitfaden „Temperaturabgesenkter Asphalt“ veröffentlicht und stellt diesen kostenfrei zur Verfügung.

Der neu erstellte DAV-Leitfaden „Temperaturabgesenkter Asphalt“ schildert die Vorteile des Einsatzes temperaturabgesenkter Asphalte wie die Verringerung der Dämpfe und Aerosole aus Bitumen bei der Heißverarbeitung und die Reduzierung des Energieeinsatzes sowie der

CO₂-Emissionen. Weiter behandelt der Leitfaden die zur Herstellung temperaturabgesenkter Asphalte eingesetzten Bindemittel und Zusätze und gibt praxisnahe Tipps bei der Asphaltmischgut-Herstellung und für den Einbau.

Der DAV-Leitfaden kann auf der DAV-Webseite unter www.asphalt.de als gedruckte Broschüre angefordert werden und steht dort auch direkt zum Herunterladen als PDF-Datei zur Verfügung.

Großer Sanierungsbedarf bei Abwasserkanälen in Bayern

Nach einer aktuellen Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind knapp 16 Prozent der 80.000 Kilometer öffentlicher Abwasserkanäle, also etwa 12.500 Kilometer, kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftig.

Die Studie schätzt, dass hierfür kommunale Investitionen von etwa 3,6 Mrd. Euro in den kommenden fünf bis sechs Jahren erforderlich sind, was jährliche Aufwendungen von etwa 600 Mio. Euro erfordern würde. Allein 12.500 Kilometer Misch- und Schmutzwasserkanäle des insgesamt knapp 80.000 Kilometer umfassenden Kanalnetzes sind sanierungsbedürftig. Pro Jahr müssten statt bislang nur 500 knapp 2500 Kanalkilometer saniert werden.

Die durchschnittliche Kanallänge der 2095 Abwassernetzbetreiber in Bayern beträgt 36 Kilometer. Davon ausgehend wären pro Netzbetreiber durchschnittlich 1,65 Mio. Euro Sanierungsaufwand bis zum Jahr 2015 zu tragen.

Der Bayerische Gemeindetag hat deshalb im Mai anlässlich der 39. Fachtagung für Führungskräfte der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Bad Wiessee den Ruf nach einem staatlichen Förderprogramm erhoben.

Die Bayerische Staatsregierung hatte bereits vor Jahren die Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Abwassernetzbereich eingestellt und fördert nur noch den Neubau.

(Quelle: Bayerischer Gemeindetag)



Deutscher Mauerwerkskongress 2009 24. September in Dresden

Der Mauerwerks-Kongress 2009 der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerksbau e.V. und der Technischen Universität Dresden sowie des Fachverbandes Hoch- und Massivbau im ZDB findet unter dem Motto „Mauerwerksbau – gestern, heute, morgen“ statt.

Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft diskutieren mit den Teilnehmern Trends und Entwicklungen des Wohnungsbaus in Deutschland. Dabei stehen die baupolitischen Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten für

die neue Bundesregierung im Mittelpunkt. Gelingt unter der Perspektive einer drohenden Knappheit von bezahlbarem Wohnraum und dem historischen Tiefstand bei Neubauten eine Trendwende?

Im technischen Teil des Kongresses sind Umweltaspekte, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit im Mauerwerksbau Hauptthema der Vorträge und Diskussionen.

In den beiden parallelen Workshops werden von führenden Fachleuten zusammen mit den Teilnehmern technische, rechtliche und normative Entwicklungen im Mauerwerksbau behandelt.

Programm (24.09.2009):

09.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung
09.30 Uhr	Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in Deutschland und Sachsen
10.45 Uhr	Nachhaltiges Bauen
11.15 Uhr	EnEV 2009 – Umsetzung in der Praxis
11.45 Uhr	Diskussion
12.00 Uhr	Mittagspause

Workshop I – Zukünftige Bemessung

13.15 Uhr	Überblick und vereinfachtes Verfahren
14.00 Uhr	Genaueres Verfahren
14.45 Uhr	Brandschutz

Workshop II – Ausführung

13.15 Uhr	Aktuelle Baurechtsfälle
14.00 Uhr	Bauwerksabdichtung
14.45 Uhr	Zukünftige Regelungen zur Ausführung
15.30 Uhr	Kaffeepause
16.00 Uhr	Zusammenfassung Workshops
16.15 Uhr	Energiegerechte und nachhaltige Architektur in Mauerwerk
17.15 Uhr	Schlusswort

Informationen, Organisation, Auskünfte: www.mauerwerkskongress.de

Der Massivbau erfüllt die energetischen Anforderungen

Auch wenn die Nachfrage nach neuen Wohngebäuden insgesamt einen Tiefstand erreicht hat, werden die Anforderungen an die Energieeffizienz der Bauherren steigen bzw. durch die EnEV 2009 erzwungen. Eine kundenfreundliche Umsetzung dieser neuen Anforderungen entscheidet über die Marktchancen des Massivbaus in Zukunft noch mehr.

Die Massivbauweise bietet durch die heute verfügbaren Baustoffe exzellente Vorteile bei der Erfüllung der künftigen Anforderungen. Es gilt also die Tatsache zu nutzen, dass die Massivbauweise nach wie vor beliebt und weit verbreitet ist. Insbesondere im Wohnungsbau verbinden die Kunden mit ihr Schutz, Stabilität, Haltbarkeit und Langlebigkeit. Es geht nicht nur darum, die modernen Baustoffe fachgerecht und sorgfältig einzubauen sondern auch darum, deren spezifische Eigenschaften und die Taug-

lichkeit für die spezifisch geforderten Wünsche der Bauherren zu kennen und zu beurteilen.

Ein hochwärmedämmendes Außenmauerwerk aus leichten Mauersteinen kann beispielsweise Probleme beim Schallschutz bringen, wenn dieser bei dem betreffenden Bauvorhaben erforderlich ist. Generell dürfte es im Ein- und Zweifamilienhausbau keine Probleme geben, beim Geschosswohnungsbau muss jedoch die verminderte Schalldämmei-

genschaft insbesondere auch über die Nebenwege – wie bei allen Leichtbaustoffen – besonders beachtet werden. Durch die technologischen Veränderungen der Baustoffe können praktische Erfahrungen ihren Wert verlieren. Bauunternehmen sind daher gut beraten, das breite Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen zum energiesparenden Bauen und Informationsangebote zu neuen Baustoffen sorgfältig zu prüfen und zu nutzen.



Alle Veranstaltungen
der Bayerischen BauAkademie
finden Sie im Internet unter

www.baybauakad.de

oder fordern Sie
kostenloses Informationsmaterial
an unter

info@baybauakad.de

Leistungswettbewerb der Handwerksjugend im WKSB-Handwerk

Acht junge Isolierer aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn trafen sich vom 18. bis 21. Mai 2009 in der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen. Im Rahmen des international ausgeschriebenen Wettbewerbs der Bundesfachgruppe WKSB im Zentralverband Deutsches Baugewerbe und der Fördergemeinschaft Dämmtechnik aus Deutschland stellten sie anhand einer Projektaufgabe ihre handwerklichen Fähigkeiten unter Beweis.

In der großen Ausbildungshalle der Bayerischen BauAkademie standen für jeden Wettbewerbsteilnehmer vorgefertigte Rohrverteiler bereit. Durch die zur Verfügung gestellten individuellen Arbeitsplätze konnte jeder Teilnehmer seinen individuellen Arbeitsablauf frei gestalten. Im engen Zeitfenster des Wettbewerbs waren Fachkenntnis, sicherer Umgang mit Maschinen und Handgeräten als auch ein zügig-konzentriertes Arbeiten gefragt.

Die Jury, bestehend aus Koni Maurer, Schweiz, Ernst Schöffbeck, Österreich, Zsolt Acsádi, Ungarn sowie Karlheinz Kermann von der Bundesfachgruppe WKSB im Zentralverband Deutsches Baugewerbe und der Fördergemeinschaft Dämmtechnik aus Deutschland, begleiteten die zwei Tage dauernden Arbeitsabläufe. In die Aufgaben integriert waren z.B. Wärmedämmungen mit MF-Schalen, Alu-Blehmäntel als Oberflächenschutz oder Kälteisolierungen mit Armacheck D. Regelmäßig wurden die

Ergebnisse einzelner Arbeitsabschnitte kontrolliert und die kontinuierliche Entwicklung der Wettbewerbsarbeiten verfolgt. Die Wertung dieser einzelnen Arbeitsabschnitte floss am Ende in die Gesamtbewertung der Wettbewerbsarbeit mit ein.

Die ersten drei Sieger wurden neben einer Teilnehmerurkunde durch zusätzliche Geldpreise belohnt. Der erste Preis, 300 Euro, wurde Jakob Schmied für seine handwerklich nahezu einwandfreie Isolierarbeit verliehen, der zweite Preis über 200 Euro wurde Andreas Roth überreicht. Beide Handwerker kamen aus Deutschland. Als dritter Sieger konnte sich Michael Griessler aus Österreich über 100 Euro Siegesprämie freuen.

Unterstützt und gefördert wurde der Wettbewerb von der Armacell GmbH, Saint-Gobain Isover G+H AG und der Dt. Rockwool Mineralwolle GmbH&Co. OHG.



NEU: EstrichParkettFliese

Die EstrichParkettMesse war in den vergangenen Jahren immer auf Wachstumskurs: Mehr Aussteller, mehr Besucher, mehr vermietete Fläche. Nun wurden die Weichen für den längst erwarteten nächsten Schritt gestellt. Zu den Gewerken Estrich und Belag bzw. Parkett wird erstmals auch der Fliesenbereich dazu kommen.

Aus EPM wird EPF

Durch die Entscheidung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein sich an der Messe zu beteiligen, verändert sich auch der Name. Aus der EstrichParkettMesse wird nun die Fachmesse **EstrichParkettFliese**. Gleichzeitig wird das Logo erweitert. Die bisherigen ideellen Träger (Bundesverband Estrich und Belag (BEB), der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Bundesfachschule Estrich und Belag (BFS) und der Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik (ZVPF)) werden nun um die Landesfachgruppe Fliesen und

Naturstein im LBB ergänzt. Als Veranstalter fungiert weiter die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes mbH, Messeort bleibt Feuchtwangen, die Organisation übernimmt auch 2011 wieder die Bayerische BauAkademie.

EPF hat starke Marktstellung

Die EstrichParkettFliese 2011 ist nicht nur die einzige internationale Fachmesse für den ganzen Fußbodenbau, sondern zugleich wichtige Kontaktmesse für alle Themen rund um Estrich, Belag, Parkett und Fliese. Das informative und



fachlich anspruchsvolle Rahmenprogramm sorgt für viele Gelegenheiten zum fachlichen und geselligen Austausch. Auch bei dieser Messe wird der Schwerpunkt wieder auf der Praxis liegen mit vielen Vorträgen und Vorführungsmöglichkeiten.

Termin

Die neue EPF findet von Donnerstag, 30. Juni 2011 bis Samstag, den 02. Juli 2011 auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt.

Geld vom Staat – Neue zertifizierte Lehrgänge

Die Bayerische BauAkademie bietet weitere acht Lehrgänge an, die durch die Bundesagentur gefördert werden können. Anhängig von den persönlichen Voraussetzungen werden Mitarbeiter von der Bundesagentur für Arbeit bei Weiterbildungsmaßnahmen finanziell unterstützt. Die Bayerische BauAkademie bietet nun insgesamt 36 ausgewählte Lehrgänge, die durch die Arbeitsagentur förderfähig sind.

Zuständig für die Vergabe von Mitteln sind die Arbeitsberater der örtlichen Agenturen.
Die Förderung erfolgt in Form eines Bildungsgutscheines.

Neu im Programm sind die folgenden Lehrgänge, die die Forderungen des § 85 SGB III sowie der AZWV erfüllen und somit zugelassene Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung sind.

NEU:

Baumaschinentechnik Hochbau

- MH 20 Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis
MH 65 Fahren und Bedienen von Teleskopen - Anfänger

Baumaschinentechnik Tiefbau

- MT 41 Mobilhydraulik für Anfänger
MT 45 Mobilhydraulik für Fortgeschrittene

Führerscheine

- MF 60 Perfektionierung für LKW-Fahrer im täglichen Fahrbetrieb (Brückenschulung, Rangieren mit Lastzügen und theoretische Vorbereitung auf den grenzüberschreitenden Güterverkehr)

Bautechnik Hochbau

- BM 09 Fachkraft für energetisches Bauen
BM 09-1 Fachkraft für energetisches Bauen (Gebäudehülle)

- BM 09-2 Fachkraft für energetisches Bauen (Ausbau)

Das Programm der Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit umfasst nicht nur die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden, sondern auch die Weiterbildung von Arbeitnehmern zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes (Programm WeGebAU). Genaue Informationen und die komplette Übersicht aller förderfähigen Lehrgänge sind im Internet zu finden unter www.baybauakad.de.

Die Bayerische BauAkademie ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (Zertifikat, Nr. W-07-10259-0).

Termine



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
Lehgangs- und Seminarinhalte im Internet:
www.baybauakad.de
(August / September / Oktober 2009)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 45 Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen
05.10. – 09.10.2009
BB 51-1 ExpertenForum Beton Aktuelle Betontechnik – und -technologie
12.10. – 13.10.2009
BB 51-2 ExpertenForum Beton Aktuelle Betontechnik – und -technologie
19.10. – 20.10.2009

Massivbau

- BM 71 Fortbildung für Ausbilder überbetrieblicher Ausbildungsstätten
31.08. – 02.09.2009
07.09. – 09.09.2009
BM 72 Gewaltprävention in Ausbildungsstätten
10.09. – 11.09.2009
BM 92 Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten
15.09. – 16.09.2009

- BM 59 Sicher Abdichten im allgemeinen Hochbau
22.09.2009
BM 96 Sicherheitstechnische Grundlagen für Führungskräfte
24.09.2009
BM 47 Orientierungstest für angehende Sachverständige
25.09.2009
BM 41 Vorbereitung auf die Zusatzqualifikationsprüfung
08.10. – 10.10.2009
und weiter 15.10. – 17.10.2009
und weiter 22.10. – 24.10.2009
und weiter 29.10. – 31.10.2009

BM 45 Juristische Vorbereitung
für zukünftige
Bausachverständige
15.10. – 17.10.2009

BM 19 Befähigte Person für
Arbeits- und Schutzgerüste
12.10. – 14.10.2009

BM 52 Maßtoleranzen in
Theorie und Praxis
23.10. – 24.10.2009

BM 76 Thermografie/Luftdichtigkeit –
speziell für den Praxiseinsatz
30.10. – 31.10.2009

Estrich & Belag

BE 66 Vorbereitung von Estrichen
für Bodenbelagsarbeiten
22.09. – 23.09.2009

Fliesen und Platten

BF 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
Fliesenlegerhandwerk Teil II

Modul 5
Auftragsabwicklung –
Betriebsführung –
Betriebsorganisation
24.08. – 04.09.2009

Modul 6
Detailzeichnungen –
Kooperation mit Partner –
Mitarbeiterführung –
Qualitätssicherung
21.09. – 02.10.2009

Fachpraktische
und mündliche Prüfung
26.10. – 30.10.2009

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung im
WKS-Isolierhandwerk

Modul 4
„Wärme-, Kälte-
und Schallschutz
im Anlagenbau –
Kalkulation –
Praktische Übungen
13.07. – 24.07.2009

Modul 5
„Brandschutz –
Schallschutz –
Kalkulation“
24.08. – 04.09.2009

Modul 6
Technische
Berechnungen
28.09. – 09.10.2009

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

MF 25 Anfängersführerschein BE
07.09. – 11.09.2009

MF 60 Effektivtraining für LKW Fahrer
im täglichen Fahrbetrieb
07.09. – 11.09.2009
12.10. – 16.10.2009

MF 92 Gefahrgutführerschein
10.09. – 12.09.2009

MF 31 Führerschein C/CE –
inkl. Ladungssicherung,
Fahrtraining, techn.
Grundkenntnisse,
Inbetriebnahme und Wartung
von Nutzfahrzeugen
14.09. – 02.10.2009
19.10. – 06.11.2009

MF 91 Fachseminar zur Ladungs-
sicherung nach VDI 2700
18.09.2009
23.10.2009

MF 93 ADR-Gefahrgutführerschein
01.10. – 02.10.2009

MF 15 Führerschein L –
Selbstfahrende Arbeits-
maschinen bis 25 km/h
12.10. – 15.10.2009

MF 51 Ausbildung zum
EU-Berufskraftfahrer
26.10. – 20.11.2009

Hochbau

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene II
07.09. – 11.09.2009
26.10. – 30.10.2009

MH 81-1 Baumaschinentechnik
für Ing.-Studenten
07.09. – 11.09.2009

MH 81-2 Baumaschinentechnik
für Ing.-Studenten
14.09. – 18.09.2009

MH 81-3 Baumaschinentechnik
für Ing.-Studenten
21.09. – 25.09.2009

MH 70 Staplerführerschein
mit Fahrpraxis
14.09. – 17.09.2009

MH 77 Befähigte Person
für handgeführte
Elektrowerkzeuge
01.10. – 02.10.2009

MH 20 Kranfahrer für Hallen- und
Brückenkrane mit Fahrpraxis
05.10. – 08.10.2009

MH 71 Staplerführerschein
05.10. – 06.10.2009

MH 72 „Befähigte Person“
für Flurförderzeuge
07.10. – 08.10.2009

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung – Einweisung
an Turmdrehkränen
12.10. – 16.10.2009
19.10. – 23.10.2009

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
Anfänger
12.10. – 30.10.2009

MH 12 Geprüfter Turmdrehkranführer
Modul 1
Anfänger inkl. Mobilkran
12.10. – 30.10.2009

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
19.10. – 23.10.2009
26.10. – 30.10.2009

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene I
19.10. – 30.10.2009

MH 24 Mobilkranführer Anfänger
26.10. – 06.11.2009

MH 34 Befähigte Person für Lastauf-
nahme- und Anschlagmittel
28.10.2009

Tiefbau

MT 18 Graderfahrer für Anfänger
24.08. – 04.09.2009
26.10. – 06.11.2009

MT 19 Graderfahrer
für Fortgeschrittene
31.08. – 04.09.2009

MT 11 Geprüfter Bagger- und
Laderfahrer für Anfänger
14.09. – 16.10.2009

MT 12 Certified excavator and loader operator – beginner level
14.09. – 16.10.2009

MT 02 Bau- und maschinen-technische Grundlagen für den Garten- und Landschaftsbau
21.09. – 25.09.2009

MT 21 Geprüfter Bagger- und Laderfahrer für Fortgeschrittene
28.09. – 16.10.2009

MT 09 Sicherheitstechnische Unterweisung an Erdbaumaschinen
28.09.2009

MT 25 Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau Anfänger
05.10. – 11.12.2009

MT 06 Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen
12.10. – 16.10.2009

MT 15 Geprüfter Minibaggerfahrer
12.10. – 16.10.2009

MT 31 Befähigte Person für Erdbaumaschinen
19.10. – 22.10.2009

MT 41 Mobilhydraulik für Anfänger
19.10. – 30.10.2009

MT 45 Mobilhydraulik für Fortgeschrittene
26.10. – 30.10.2009

MANAGEMENT

SM 11 Auf der Baustelle überzeugen, verhandeln und gewinnen!
16.10. – 17.10.2009

SM 72 Lohnbuchhaltung für Baubetriebe
15.10. – 16.10.2009

SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
23.10.2009

EDV

EE 21-1 EDV für Estrichleger (Estrich5-Anwenderschulung)
18.09.2009

EE 21-2 EDV für Estrichleger (Estrich5-Anwenderschulung)
19.09.2009

EW 12-1 EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung)
25.09.2009

EW 12-2 EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN-Anwenderschulung)
26.09.2009

EB 46 EDV-Programmsystem 'SIB-Bauwerke'
29.09. – 30.09.2009

EH 52-2 CAD mit Nemetschek Allplan – IBD Hochbau
12.10. – 16.10.2009
und weiter 26.10. – 30.10.2009

EA 27 Grundlagen MS Access 2003
22.10.2009

EH 51 CAD-Zeichnen mit AutoCAD 2010 für Anfänger
24.10.2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie

Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen

Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909

www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen

(August / September / Oktober 2009)

Bauinnung München

Vorbereitungs-Lehrgang auf die Teile I und II der Meisterprüfung für Stuckateure/Trockenbauer

Vollzeit-Lehrgang im Ausbildungsjahr 2009/2010

Teil II (Theorie): 21.09. – 15.12.2009
Teil I (Praxis): 07.01. – 12.02.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/570704-32

www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Vorbereitungslehrgang zur Maurer- und Betonbauermeisterprüfung

Teile I und II

Mitte Juni 2009 – Anfang März 2010

- Vollzeitmaßnahme mit täglicher Unterrichtserteilung
- Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung
- Finanzielle Förderung über das Meister-BaföG möglich

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau –
Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 09 81/1 32 69
Telefax 09 81/1 51 46
www.meisterschule-ansbach.de

Bauakademie Biberach

„Unternehmensführung Bau“ Neues betriebswirtschaftliches Aufbaustudium für Bauingenieure und Architekten (berufsbegleitend)

Abschluss:
Master of Business Administration

Dauer: 3 Semester in Kompaktkursen
jeweils Januar/Februar

Einschreibungen ab sofort

Termine:
Vorlesungsbeginn 07.01.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauakademie Biberach
Memelstraße 7
88400 Biberach
Telefon 073 51/582 - 553
Telefax 073 51/582 - 559
kontakt@bauakademie-biberach.de
[www.bauakademie-biberach.de/
weiterbildung](http://www.bauakademie-biberach.de/weiterbildung)

RKW – Rationalisierungs-Gemeinschaft
„Bauwesen“

44. Bausachverständigen-Tag
der Frankfurter Bautage 2009
am 02.10.2009

Feuchteschäden – Ursachen, Schadenanalyse und Sanierung

10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Themen:

- Raumklima – Wärme, Feuchte und Lufthaushalt im Gleichgewicht?
- Mangelhafter Wärmeschutz und Luftdichtheit – Schadenanalysen
- Feuchteschäden – Möglichkeiten und Grenzen der Feuchtemessverfahren
- Undicht, was nun? Feuchteschäden – Sanierung im Neubau und Bestand, Fallbeispiele
- Die gesamtschuldnerische Haftung der Baubeteiligten
- Baumangel trotz Einhaltung technischer Vorschriften?

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

RKW – Rationalisierungs-
Gemeinschaft „Bauwesen“
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Telefon 06196/495 - 3501
Telefax 06196/495 - 4501
blochmann@rkw.de
www.rkw.de/index.html

Spezial Seminare Bau

Optische Mängel Bewertung von Wertminderungen Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier

Ort: München

09.10.2009

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

SSB Spezial Seminare Bau GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21/54 97-348
Telefax 02 21/54 97-377
GL@ssb-seminare.de
www.ssb-seminare.de

FGSV-Betonstraßentagung 2009

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen lädt die Fachwelt zur **Betonstraßentagung am 17. und 18. September 2009 nach Würzburg ein. Die Tagung behandelt die aktuellsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Betonstraßenbaus.**

Vortragsreihen:

- Ergebnisse von Untersuchungen und Forschungsergebnissen
- Regelwerke, Dimensionierung und Erprobungen

Weitere Informationen:

FGSV-Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln
Telefon 0221/93583-0
Telefax 0221/93583-373
koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Architekt Johannes Huber, Landshut, verstorben

Am 7 Juni 2009 verstarb Architekt Johannes Huber, Landshut, im Alter von 86 Jahren.

Johannes Huber war einer der Männer der ersten Stunde in der baugewerblichen Organisation. In einer über 30-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Obermeister der Bauinnung Landshut und Mitglied des Gesamtvorstandes der Bayerischen Baugewerbeverbände hat er die Entwicklung in vielen Punkten entscheidend mit gestaltet.

Die 1960 realisierte Trennung von der Geschäftsstelle Oberpfalz und die gleichzeitige Einrichtung einer eigenen Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern gingen wesentlich auf seine Initiative zurück. 1966 folgte die Gründung der Bau-Rechen-GmbH Landshut, der seinerzeit ersten Einrichtung dieser Art für die Bauwirtschaft im Bundesgebiet, die mit zahlreichen Grundprogrammen den Grundstein für die heutige weitreichende EDV-Anwendung im Baubereich

legte. Die 1974 erfolgte Gründung der Baustoff-Prüf-GmbH Landshut war ein weiterer Beweis für den Weitblick seines ehrenamtlichen Engagements und seine ständige Suche nach wirtschaftlich vernünftigen Lösungen für die Probleme seiner Kollegen.

Seine Redlichkeit, seine Tatkraft und sein Verantwortungsbewusstsein wurden von den Kollegen als Garant für eine sachgerechte Interessenvertretung geschätzt; er wurde von ihnen mit zahlreichen weiteren ehrenamtlichen Aufgaben im Bereich des Verbandes, der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft, der AOK und der Bayerischen Architektenkammer betraut. In erfolgreicher Wahrnehmung dieser Ämter hat Herr Huber mit seinen ehrlichen, konstruktiv-kritischen Argumenten und mit seiner Offenheit und charmant-herzlichen

Freundlichkeit hohe Anerkennung und viele Freunde gefunden.

In Würdigung seiner Verdienste haben die Bayerischen Baugewerbeverbände Herrn Huber 1987 den Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes verliehen und ihn 1988 in den Baugewerberat aufgenommen.



Nachrichten

Motorradtour des Jungunternehmerkreises

Am Wochenende des 20.06./21.06.2009 trafen sich insgesamt 10 Unternehmer wieder zu einer Motorradtour.

Die diesjährige Motorradtour wurde maßgeblich von Gerhard Weindl aus Arnschwang organisiert. Treffpunkt war im Hotel Brunner Hof in Arnschwang mit anschließender Fahrerbesprechung. Von dort aus ging es über Neukirchen, Arach und Arnbruck zum Arber, wo die Truppe nach einer kurzen Gondelfahrt zum Berggipfel in der neugebauten Arber-Hütte zum Mittag aß.

Anschließend verlief die Weiterfahrt über den Grenzübergang Bayerisch Eisenstein über Waldmünchen in die Tschechien nach Klatovy und Stankov. Zurück auf deutschem Gebiet ging es über Waldmünchen bei schönstem Sonnenschein zu dem 7. Goldwing- und Bikertreffen in Althütte, wo die Teilnehmer sich aus Jux unter der Gruppenbezeichnung „LBB-Bau-Baraber“ bei dem Wettbewerb „Größte Gruppe“ beteiligten und den 3. Platz belegten.

Abschluss des Abends bildete das gemeinsame Abendessen im Hotel Brun-

ner Hof. Ein Teil der Gruppe ließ damit den Abend ruhig ausklingen, während der andere Teil der Gruppe sich noch am Nachtleben in der nächstgelegenen Stadt Cham beteiligte. Nach einem nicht zu früh angesetzten Frühstück führte die Rückreise am anderen Tag über die kurvenreiche Route entlang des Regens durch das Mariental nach Regensburg.

An dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an Gerhard für seine gute Organisation.

Dass die Veranstaltung wieder bei bester „Jungunternehmer-Stimmung“ stattfand, braucht mittlerweile fast schon nicht mehr erwähnt zu werden.



7. Goldwing- und Bikertreffen in Althütte bei schönstem Wetter



Wo die Jungunternehmer alias „LBB-Bau-Baraber“ eine Urkunde für den 3. Platz in der Kategorie „Größte Gruppe“ erhielten.



Die Teilnehmer vor Beginn der Tour.

Literatur

Neuaufgabe des Pflaster Atlas

Die aktualisierte und erweiterte Auflage des „Pflaster Atlas“ liefert auf Basis der geltenden Vorschriften alle wichtigen Fachkenntnisse im Pflasterbau von den Baustoffen über die technische Grundlagen bis zur Schadensbildern und deren Ursachen. Zahlreiche Abbildungen von technischen und konstruktiven Details helfen bei der exakten Planung schadensfreier Pflasterflächen.

Pflaster Atlas

Planung, Konstruktion und Herstellung.
Von Prof. Dr.-Ing. Horst Mentlein.
3. aktualisierte und erweiterte Auflage 2009.
DIN A 4. Gebunden.
Ca. 200 Seiten mit 327 Abbildungen und 24 Tabellen.
ISBN 978-3-481-02609-7.
€ 79,-

DIN-Taschenbuch 152/Abwassertechnik 4

Das DIN-Taschenbuch 152/Abwassertechnik 4: Abwasserkanäle und erdverlegte Abwasserleitungen enthält die wichtigsten Normen zur Planung, Verlegung, den Betrieb und die Sanierung von Abwasserkanälen.

Das in 8. Auflage im vergangenen Jahr erschienene DIN-Taschenbuch 152 enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen DIN-Normen, die die anerkannten Regeln der Technik für Abwasserkanäle und erdverlegte Abwasserleitungen enthalten. Die DIN-Taschenbücher sind ein praktisches Arbeitsmittel, um die sich aus dem Ableiten und Reinigen des Abwassers ergebenden Probleme ökologisch, ökonomisch und technisch in geeigneter und kostengünstiger Weise zu beherrschen.

Das DIN-Taschenbuch 152/Abwassertechnik 4 enthält insbesondere folgende wichtige Normen:

- DIN 4124 2002/10 Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbauarbeitsraumbreiten

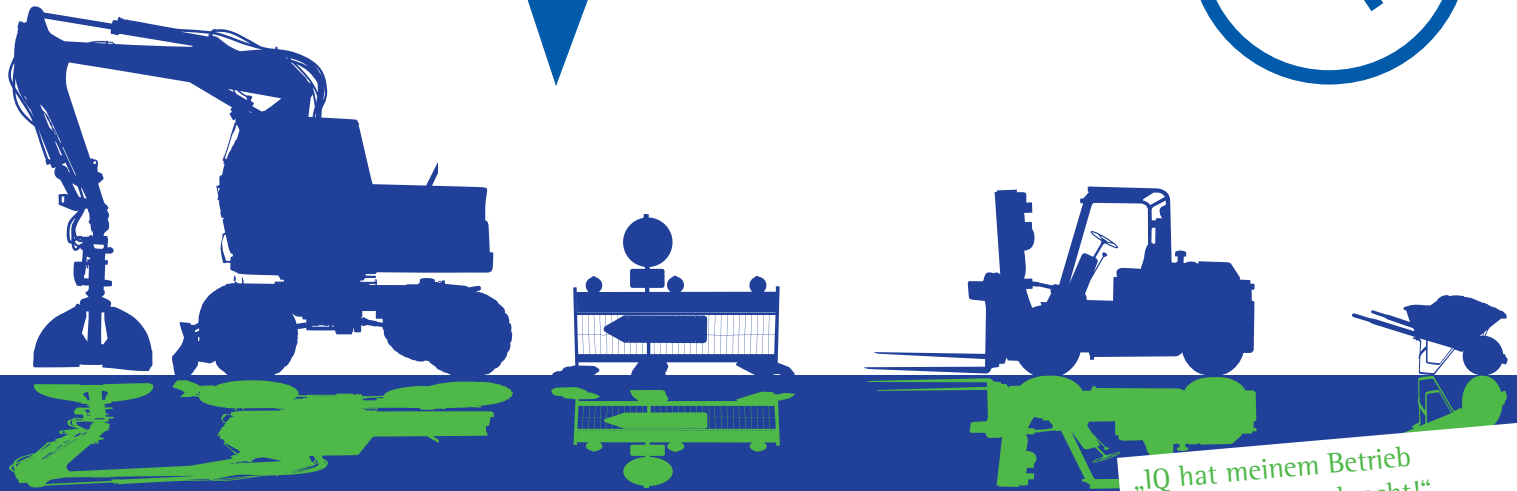
- DIN 18306 2000/12 VOB-Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Entwässerungskanalarbeiten
- DIN 18319 2000/12 VOB-Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Rohrvortriebsarbeiten
- DIN EN 1752 2008/04 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 1752: 2008
- DIN EN 805 2000/03 Wasserversorgung – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 805: 2000

- DIN EN 1610 1997/10 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -Kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997
- DIN EN 12889 2000/03 Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -Kanälen; Deutsche Fassung EN 12889: 2000.

Daneben enthält der Band noch eine Reihe von einschlägigen Produktnormen.

Information und Bestellung:

Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030 2601-2260
Telefax 030 2601-1260
info@beuth.de
www.beuth.de



„IQ hat meinem Betrieb
wirklich etwas gebracht!“

Karl-Heinz Kammerer,
erfolgreicher Unternehmer aus Buchbach, Oberbayern

Ihr Weg zum Qualitäts-Betrieb

Das neue Grundlagenseminar der
Qualitätsgemeinschaft „Bauen mit Innungs-Qualität“

Wollen auch Sie Ihren Erfolg selbst steuern?

- Mit dem IQ-System lernen Sie systematisch, wie Sie Abläufe in Ihrem Betrieb optimieren und damit noch effektiver arbeiten können.
- Sie lernen die Erfolgsfaktoren und einfache Maßnahmen kennen, mit denen Sie in kurzer Zeit spürbare Verbesserungen erreichen.

Freitag, den 13.11.2009 bis Samstag, den 14.11.2009

in der Bayerischen BauAkademie, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen

Das sind unter anderem die Inhalte

- Der IQ-Grundgedanke
- Erfolgsfaktor Unternehmer
- Erfolgsfaktor Betriebsorganisation
- Erfolgsfaktor Mitarbeiter
- Erfolgsfaktor Unternehmensstrategie

Kosten

Seminargebühr 340 Euro, inkl. Lernmittel,
Tagungsgetränke; Mittagessen

Rabatt: Für den 2. Teilnehmer eines
Unternehmens nur 290 Euro.

Anmeldung

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Str. 20 , 91555 Feuchtwangen

Telefon 09852/ 9002-0

www.baybauakad.de

Änderungen der Themen vorbehalten